

S T E I E R M Ä R K I S C H E R L A N D T A G
L A N D E S R E C H N U N G S H O F

GZ.: LRH 22 Su 1 - 83/9

B E R I C H T

 betreffend die Prüfung der Kosten
 der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen
 des Landes Steiennark
unter gleichzeitiger Feststellung des Bedarfes

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|-------|---|----|
| I. | Prüfungsauftrag | 1 |
| II. | Haushaltsmäßige Organisation und rechtliche Basis der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen | 2 |
| III. | Kostenfeststellung für die Schulen und Ausbildungsstätten | 6 |
| IV. | Berechnungsübersichten für die Kostenennittlung | 11 |
| V. | Allgemeine Berechnungserläuterungen | 25 |
| VI. | Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenfeststellung | 32 |
| VII. | Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Erreichung einer gesteigerten ostentransparenz | 40 |
| VIII. | Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen in den Krankenpflege- und Ausbildungsschulen des Landes Steiermark in den Jahren 1983 bis 1986 | 69 |
| IX. | Künftiger Bedarf an Krankenpflegepersonal und Personal der medizinisch-technischen Berufe | 73 |
| X. | Schlußbemerkung | 81 |

Berichtsanhang

Anlagen 1 und 2

Beilagen Ibis III

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Kosten der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen des Landes Steiermark geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat die Einzelprüfungen im besonderen Oberrechnungsrat Erwin Eberl durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

Im Bereiche des Landessonderkrankenhauses für
Psychiatrie und Neurologie Graz:

- * die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege.

Nachstehend angeführte Schulen bzw. Internate verfügen im Landesvoranschlag bzw. im Landesrechnungsabschluß über einen eigenen Untervoranschlag (im folgenden UV):

- * die Allgemeine Krankenpflegeschule Graz (UV 54220)
- * die Kinderkrankenpflegeschule Graz (UV 54221)
- * das Landesinternat der Krankenpflegeschulen (UV 54222)
- * die Allgemeine und Kinderkrankenpflegeschule Leoben mit Internat (UV 54223)
- * die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (UV 54321)

Unter dem UV 54320 mit der Bezeichnung "Lehranstalten für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste" sind folgende Schulen zusammengefaßt:

- * die Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen
- * die Lehranstalt für radiologisch-technische Assistenten und Assistentinnen
- * die Schule für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst
- * die Schule für den physiotherapeutischen Dienst

Die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege am Landesnervenkrankenhaus verfügt über keinen eigenen Verrechnungsansatz im Landeshaushalt; die Ausgaben werden aus dem Budget des Landesnervenkrankenhauses mitbestritten.

Ebenso verfügt auch der Erste gemeinsame Ausbildungsjahrgang über keinen eigenen Budgetansatz; die Ausgaben für diesen Jahrgang werden aus den Mitteln des Landesinternates getragen.

Die Berechnung der Ausbildungskosten für die Schüler und Schülerinnen der diversen Schulen und Ausbildungsstätten kann aber nicht nur auf Grund der Haushaltsrechnung bzw. der oa. buchhalterischen Unterlagen erfolgen. Auch dort nicht, wo dies durch das Vorhandensein eigener Haushaltsansätze theoretisch möglich wäre.

Eine solche Berechnungsweise würde beträchtliche Kosten außer Betracht lassen, und zwar jene Aufwendungen und Leistungen für den Betrieb und die Erhaltung der Schulen, die von der jeweiligen Krankenanstalt, an der die Schulen und Ausbildungsstätten situiert sind, aus ihren allgemeinen Budgetmitteln getätigt werden.

Für die Erfassung dieser Kosten steht dzt. ein aussagefähiges Hilfsmittel zur Verfügung, und zwar die auf Grund der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung (KR.V), BGBl. Nr. 80/1977, ab 1. Jänner 1978 in den steirischen Krankenanstalten gehandhabte Kostenstellenrechnung.

Die genannten Schulen und Ausbildungsstätten werden im Sinne der obgenannten Verordnung in den Kostenstellenrechnungen des Landeskrankenhauses Graz, des

Landeskrankenhauses Leoben und des Landessonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz als Nebenkostenstellen geführt.

Allerdings ergibt sich bei der Heranziehung der Kostenstellenunterlagen die Schwierigkeit, daß die Schulen und Ausbildungsstätten im Landeskrankenhaus in nur zwei Nebenkostenstellen zusammengefaßt sind. Die Verwendung des Zahlenmaterials ist daher nur nach vorhergehender Aufschlüsselung möglich.

Schließlich waren für eine umfassende Kostenfeststellung noch diverse sonstige nicht der Haushaltsrechnung zu entnehmende Aufwendungen zu berücksichtigen, wie z. B. Zusatzpensionen für Vertragsbedienstete, die im Abschnitt IV detailliert erläutert werden.

III. Kostenfeststellung für die Schulen und Ausbildungsstätten

Um **eine** möglichst aussagekräftige Kostentransparenz zu erreichen, wurden die Kosten und Aufwendungen für die Krankenpflege und Ausbildungsschulen in vier Gruppen gegliedert, und zwar:

- * Genau bestimmbare Kosten
Summen der Rechnungsabschlüsse bzw. sonstige Unterlagen wie z. B. Landeszuschüsse an Privatinternate.
- * Aus der Kostenrechnung verifizierte Kosten
Primärkosten, EDV-erstellte Unterlagen.
- * Aufwendungen aus der Kostenrechnung, die durch Schlüsselwerte, Hilfsrechnungen u. dgl. ausgewiesen und nur bedingt verifizierbar sind
(Sekundärkosten).
- * Sonstige rechnungsmäßigennittelte Aufwendungen
wie z.B. Zusatzpensionen für Vertragsbedienstete.

Nicht berücksichtigt wurden die Investitionen bzw. die Anlagenbewertung, da diese nach der dzt. gehabten kameraj.istischen Verrechnungsweise im Landeshaushalt bei Aufwands- und Kostenberechnungen nicht herangezogen werden, weil die Ausgaben jeweils nur ein Rechnungsjahr belasten und nicht periodisiert werden.

Eine solche Periodisierung bzw. Ausweisung der kalkulatorischen Zusatzkosten (Abschreibungen u. dgl.) ist zwar in der Kostenrechnung der Landes-

krankenhäuser gegeben, doch wurden diese aus den oben angeführten Gründen nicht in die Berechnung einbezogen.

Dies trifft auch auf die Aufwendungen für Personalwohnungen zu, die in den Jahren 1980 und 1981 als Kosten für die Schulen ausgewiesen waren, ab dem Jahre 1982 jedoch auf Grund einer Weisung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eine gesonderte Nebenkostenstelle zu belasten haben.

Keine Berücksichtigung fanden auch die Vergütungen an Schwesternschülerinnen im Praxis- oder Ferialeinsatz, weil dafür eine entsprechende Leistung erbracht wurde, die der kostenbelastenden Ausgabe gegenübersteht.

Ebenso wurde auch bei der Bewertung der durch den Einsatz der Schwesternschülerinnen dem Land Steiermark ersparten Personalkosten vorgegangen.

Auch in diesen Fällen steht der Kostenminderung eine erbrachte Leistung gegenüber, die adäquat zu bewerten ist, was über die Kostenstellenrechnung der betroffenen Ankeranstalten auch geschieht.

2. ! - E-!E !! q =- -! E11 B =
schulen des Landes Steiennark

Der Landesrechnungshof hat für die diversen Schulen und Ausbildungsstätten für die Jahre 1980 bis 1982 bzw. daraus resultierend unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungszeit pro Absolvent folgende Gesamtkosten ermittelt:

Krankenpflegeausbildung am Landeskrankenhaus

Graz

Allgemeine Krankenpflegeschule und Kinderkrankenpflegeschule mit dem Landesinternat der Krankenpflegeschulen:

1980: S 70.304,--
1981: S 77.749,--
1982: S 77.330,-

Dies ergibt bei **einer** Ausbildungszeit von 3,22 Jahren insgesamt

* S 241.912,--

Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

1980: S 25.304,--
1981: S 28.888,--
1982: S 34.015,-

Ausbildungszeit 3 Jahre, daher insgesamt

* S 88.207,-

Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen

1980: S 22.687,--
1981: S 27.098,--
1982: S 35.855,--

Ausbildungszeit 2,25 Jahre, daher insgesamt

* S 64.2JP,--

Lehranstalt für radiologisch-technische
Assistenten und Assistentinnen

1980: S 25.381,-

1981: s 30.01,--

1982: S 40.141,-

Ausbildungszeit 2 Jahre, daher insgesamt

* S 63.882.-

Schule für den physiotherapeutischen Dienst

1980: S 21.542,-

1981: S 25.717,--

1982: S 33.775,--

Ausbildungszeit 2,5 Jahre, daher insgesamt

* S 67.528,--

Schule für den logopädisch-phoniatrisch-
audiometrischen Dienst

1982: S 27.550,-

Ausbildungszeit 2 Jahre, daher insgesamt

* S 55.100.-

Allgemeine und Kinderkrankenpflegeschule mit
Internat am Landeskrankenhaus Leoben

1980: S 97.475,--

1981: S 97.843,-

1982: S 102.192,-

Ausbildungszeit 3 Jahre, daher insgesamt

* S 297.510.-

Ausbildungsstätte für die psychiatrische Kranken-
pfl ege am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie
und Neurologie in Graz

1980: S 145-947,-

1981: S 170.714,-

1982: S 175•052,--

Ausbildungszeit 3 Jahre, daher insgesamt

* S 491.713,--

Die Berechnungsübersichten und Berechnungs-
erläuterungen werden in den folgenden Abschnit-
ten detailliert angeführt.

IV. Berechnungsübersichten für die Kostenermittlung

| 1. <u>flieg</u> <u>th -ß - -&</u> <u>kr</u> <u>!! ha E!</u> | | | |
|--|---|-------------------|-------------------|
| Graz | | | |
| | .!2§.Q | .!2§.! | ,! _g |
| | s | s | s |
| Saldo Ausgaben mi n. Ein nahmen l t. Re chn un gs- a bs c hl u ß: | | | |
| UV 54222 | 17,460.208,11 | 20,413.128,26 | 19,182.508,62 |
| UV 54220 | 23,068.704,81 | 22,872.070,87 | 24,253.534,79 |
| UV 54221 | 4,697.252,09 | 5,383.989,81 | 5,818.849,96 |
| Personalkosten- anteil des LKH Graz für die Schul en | 200.202,- | 317.540,- | 432.284,-- |
| Primärkos ten der KR - KST 074 | 501.518,- | 546.415,- | 540.084,-- |
| Ver pfl egun gs- bewertung | 13,186.479,- | 13,268.211,-- | 13,625.492,- |
| Zuschüsse an priv. Krank en- pfl ege schul - Internate | ____ 2.0.0, : 0.0.9.z, = ____]12 22.9i= _____ 11,0 .0.0.0.1, _,- | | |
| Zwischensumme | 59,614.364,01 | 63,176.354,94 | 64,192.753,37 |

| | <u>.12 2</u> | <u>.1281</u> | <u>1.98.g</u> |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| | S | S | S |
| Übertrag | | | |
| Zuschensumme | 59,614.364,01 | 63,176.354,94 | 64,192.753,37 |
| Sekundärkosten der KR - KST 074 5, 1 30. 503,- | | 6,624.034,- | 6,981.982,- |
| Zusatzpensionen für VB | 285.980,- | 329.260,- | 355.255,- |
| Gesamtsumme | | | |
| Schülerinnen- zahl p.a. | 925 | 902 | 925 |
| Kosten pro Schülerin und Jahr | <u>10.]211----</u> | <u>TJ!.1.z..=-</u> | <u>17.332.L.-=</u> |

Daher insgesamt bei einer Ausbildungszeit von 3,22 Jahren

* S 241.912,-

Der Berechnungsfaktor von 3,22 wurde angenommen, weil 22% der Schülerinnen den "Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrgang" absolvierten und daher eine vierjährige Ausbildungszeit anzunehmen ist.

Die Schülerzahl wurde wie folgt ermittelt:

| | | | |
|---|------|------|-----|
| 1.-3. Ausbildungsjahr der Allgem. Kranken- pflugeschule | 615 | 552 | 561 |
| .Kinderkrankenpflege- schule | 1 22 | 1 41 | 150 |
| 1 • Ge • neins. Ausbil- dungsjahrec::U1.g | | | |
| Geser.tzahl | 925 | 902 | 925 |

Die Schülerinnenzahl des 1. -3. Ausbildungsjahres der Allgemeinen Krankenpflugeschule wurde auf der Basis der monatlichen Entgeltauszahlungsliste ermittelt.

Die Schülerinnenzahlen der Kinderkrankenpflugeschule und des Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrganges wurden anhand der Schülerstandsunterlagen in der Kinderkrankenpflugeschule und im Landesinternat erhoben.

2. ! .9 i!!! =! ch!!! Ll E!! ß ! tt !!
Landeskrankenhaus Graz

In der Haushaltsrechnung verfügt nur die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst über einen eigenen Voranschlagsansatz (UV 54321) .

Die übrigen Schulen, und zwar die Ausbildungsstätten für

medizinisch-technische Assistenten
den physiotherapeutischen Dienst
radiologisch-technische Assistenten und
den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst,

sind im Landeshaushalt unter UV 54320 zusammengefaßt. Zur Berechnung des Aufwandes bedarf es daher hinsichtlich dieser Schulen einer aliquoten Kostenaufteilung mittels Schlüsselwerten, gewonnen aus den durchschnittlichen Schüler- bzw. Lehrstundenzahlen. Die Resultate stellen daher nur rechnerische Annäherungs- bzw. relative Vergleichswerte dar. Der unterschiedliche Standard der einzelnen Schulen hinsichtlich Unterbringung und technischer Ausstattung konnte hierbei keine Berücksichtigung finden.

Die Schlüsselberechnung mußte zweimal vorgenommen werden, weil die Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst erst seit dem Jahre 1982 voll im Betrieb stand und daher erst für die Berechnungsbasis dieses Jahres heranzuziehen war.

Zur Feststellung der Schlüsselwerte zur Haushaltsrechnung wurde wie folgt vorgegangen:

| Schule | <i>jj</i> jährliche Schülerzahl | Stunden pro Jahr u. Schüler lt. Krankenpflegevers. | Gesamtstunden | <i>Io</i> -Anteil |
|------------------------|---------------------------------|--|---------------|-------------------|
| Med.techn. Assistenten | 100 | 1260 | 126.000 | 39 |
| Physiotherapie | 70 | 1200 | 84.000 | 26 |
| Rad.techn. Assistenten | | | | |
| Gesamtsumme | 250 | 3835 | 320.000 | 100 |
| | | | | |
| Med.techn. Assistenten | 100 | 1260 | 126.000 | 38 |
| Physiotherapie | 70 | 1200 | 84.000 | 25 |
| Rad.techn. Assistenten | 80 | 1375 | 110.000 | 34 |
| Log.phon.aud. Dienst | 10 | 1200 | 12.000 | 3 |
| | 260 | 5035 | 332.000 | 100 |

Im Gegensatz zur Haushaltsrechnung wird der Aufwand in der Kostenrechnung für alle Schulen unter Kostenstelle 075 zusammengefaßt. Die Aufteilung dieser Kosten wurde prozentuell nach folgender Schlüsselberechnung vorgenommen:

.!2 i-1.2

| Schule | /J jährl. Schüler- zahl | Stunden pro Jahr u. Schü- ler 1t. Kran- kenpflegeges. | Gesamt- stunden | %- .Anteil |
|---------------------------|-------------------------------|--|--------------------|---------------|
| Med.techn. Assistenten | 100 | 1260 | 1 26. 000 | 31 |
| Physiko- therapie | 70 | 1200 | 84.000 | 20 |
| Rad.techn. Assistenten | 80 | 1375 | 110.000 | 27 |
| Med.techn. Fachdienst | 75 | 1223 | 91. 725 | 22 |
| Gesamtsumme | 325 | 5058 | 411.725 | 100 |

11

.!_2§_g

| | | | | |
|---------------------------|-----|-------|----------|-----|
| Med.techn. Assistenten | 100 | 1260 | 126. 000 | 30 |
| Physiko- therapie | 70 | 1200 | 84. 000 | 20 |
| Rad.techn. Assistenten | 80 | 1375 | 110.000 | 27 |
| Med.techn. Fachdienst | 75 | 1 223 | 91. 725 | 21 |
| Log.phon.aud. Dienst | 10 | 1200 | 12. 000 | 2 |
| Gesamtsumme | 335 | 6258 | 423.725 | 100 |

Die Schlüsselberechnung mußte zweimal vorgenom-
men werden, weil die Schule für den logopädisch-
phoniatriisch-audiometrischen Dienst erst seit dem
Jahre 1982 voll im Betrieb stand und daher erst
für die Berechnungsbasis dieses Jahres heranzu-
ziehen war.

Nicht berücksichtigt wurden aus der Kostenrechnung analog zur Berechnung für die Krankenpflegegeschulen

- * der Personalaufwand,
- * die kalkulatorischen Zusatzkosten und
- * die Kosten für die Personalwohnungen, obwohl dieser Aufwand in den Kostenrechnungsabschlüssen aufscheint.

Es ergibt sich somit folgende Aufteilung des Aufwandes nach der Kostenrechnung:

| | | | |
|---|--|---------------|----------------|
| | 4,260.946,- | 5,463.995,- | 8,589.309,- |
| Personal- aufwand | - 3,078.056,- | - 4,128.198,- | - 5,914.750,- |
| Kalkulator. Zusatzkosten | - 509.663,- | - 513.578,- | - 735.882,- |
| Personal- wohnungen | 160.531,- | 166.636,- | |
| Vortrags- honorare | | | 371.810,- |
| iBerechnungs- fehler bei Kostenart 11 (Ver-u.Entsorg 1 | | | .=. 12R:. .Z.: |
| | 512.696,- | 655.583,- | 1,213.983,- |
| Personalkosten- anteil des LKH Graz | :t 164.!!J .1.=± 1.OO.:J-2.h=-..!- §.4.z.: | | |
| | 677.030,- | 956.037,- | 2,053.867,- |

Die Vortragshonorare waren abzuziehen, weil sie erstmals im Jahre 1982 in der Kostenrechnung aufgenommen wurden, obwohl dieser Honorarbetrag im Rechnungsabschluß aufscheint. Der Berechnungsfeh-

Lehranstalt für medizinisch-technische
Assistenten und Assistentinnen

| | 1980 | 1981 | 1982 |
|--|--------------|--------------|-------------------|
| Ausgaben lt. Rechn.Abschluß (UV 54320) | | | |
| 39 'fo von | | | |
| 5,246.194,17 | 2,046.015,73 | | |
| 39 'fo von | | | |
| 6,151.165,97 | | 2,398.954,73 | |
| 38 <%, von | | | |
| 7,772.047,81 | | | 2,953.378,16 |
| Kalkul.Zusatz- pensionen f.VB | 12.810,- | 14.508,- | 15.931,- |
| KST 075: | | | |
| 31'fo v.677.030,- | 209.879,30 | | |
| 31 v.956.037,- | | 296.371,47 | |
| 30% v.2,053.867.t.:: | | | <u>2.: 160112</u> |
| Gesamtsumme | 2,268.705,03 | 2,709.834,20 | 3,585.469,26 |
| /J Schülerzahl p. a.: 100 | | | |
| Jahreskosten pro Schüler | 22.687,- | 27.098,- | 35.855,- |

Dies ergibt bei einer Gesamtausbildungszeit von
zwei Jahren und drei Monaten insgesamt

* S 64.230,-

Schule für den physiotherapeutischen Dienst

| | 1.2§2 | 1.2§1 | 2.2§1 |
|---|-------------------|--------------|--------------|
| | S | S | S |
| Ausgaben 1 t. Rechn.Abschluß (UV 54320) | | | |
| 26 % von | | | |
| 5,246.194,17 | 1,364.010,48 | | |
| 26 % von | | | |
| 6,151.165,97 | | 1,599.303,15 | |
| 25 % von | | | |
| 7,772.047,81 | | | 1,943.011,96 |
| Kalkul.Zusatz- pensionen f.VB | 8.541,-- | 9.673,- | 10.481,- |
| KST 075: | | | |
| 20'4 v.677.030,-- | 135.406,- | | |
| 20'4 v.956.037,- | | 191.207,40 | |
| 20'fa V.2,05J.867L- | | | 1.111.112 |
| Gesamtsumme | 1,507.957,48 | 1,800.183,55 | 2,364.266,36 |
| /J Schülerzahl p.a.: 70 | | | |
| Jahreskosten pro Schüler | 21.542,- | 25.717,- | 33.775,- |
| Dies ergibt bei einer Gesamtausbildungszeit von zweieinhalb Jahren insgesamt | | | |
| * | <u>S 67.528,-</u> | | |

Lehranstalt für radiologisch-technische
Assistenten und Assistentinnen

| | 1970 | J.2.1 | <u>1.282</u> |
|--|--------------|--------------|---------------|
| | S | S | S |
| Ausgaben 1 t. Rechn. Abschluß (UV 54320) | | | |
| 35 % von 5,246.194,17 | 1,836.167,96 | | |
| 35 % von 6,151.165,97 | | 2,152.908,09 | |
| 34 % von 7,772.047,81 | | | 2,642.496,26 |
| Kalkul. Zusaz- pensionen f. VB | 11.496,-- | 13.020,-- | 14.253,-- |
| KST CJ75: | | | |
| 27% v. 677.030,- | 182.798,10 | | |
| 27% v. 956.037,- | | 258.129,99 | |
| 27% v. 2,053.867,- | | | 22i: .2.4h.Q2 |
| Gesamtsumme | 2,030.462,06 | 2,424.058,08 | 3,211.293,35 |
| /J Schülerzahl p.a.: 80 | | | |
| Jahreskosten pro Schüler | 25.381,-- | 30.301,-- | 40.141,-- |

Dies ergibt bei einer Gesamtausbildungszeit von
zwei Jahren insgesamt

* S 63.882,--

Schule für den logopädisch-phoniatrisch-
audiometrischen Dienst

Ausgaben 1 t.
Rechn. Abschluß
(UV 54.320)

3 von
7,772.047,81

233.161,43

Kalkul. Zusatz-
pensionen f. VB

1.258, --

KST 075:

2 % von
2,053.867, --

Gesamtsumme

275.496,77

fJ Schülerzahl
p.a.: 10

Jahreskosten
pro Schüler

27.550, --

Dies ergibt bei **einer** Gesamtausbildungszeit von
zwei Jahren insgesamt

*

S 55.100,-

3. g;b,g __L!f !fE !!.Ef B !mi!
Internat am Landeskrankenhaus Leoben

..!281

s

| | | | |
|--|---|--------------------|---------------------|
| SaJ.do Ausgaben min.Einnahmen 1 t. Rechnungs- abschl uß UV 54223 | 7,121.477,78 | 7,879.236,56 | 8,401.895,67 |
| Personalkosten- anteil des LKH Leoben (1 Rei- nigungkraft) | 161.330,-- | 172.645,- | 189.435,- |
| Primärko s ten der KR - KST 033 | 191.226,- | 128.815,- | 87.701,- |
| Verpflegungs- bewertung | <u>J.z.2§l.:]2]i=-- g..J§l.:]Q1-l.=-- g.i.2?2... g§l.l.--::</u> | | |
| Zwischen sunne | 11 , 037. 426,78 | 10,542.003,56 | 11 , 629. 31 6,67 |
| Sek:undärko sten der KR - KST 033 | 4,997.185,-- | 5,546.260,- | 5,172.838,-- |
| Kalkul.Zusatz- pensionen f.VB | 48.821 ,-- | 55.942,-- | 59.547,-- |
| Gesamtsumme | <u>!§i.9§..l...l.J_g.i.l§_l§.J."::gQ2i,2§_l§i§§l.:l.9.li§l</u> | | |
| Schülerinnen- zahl p.a. | 165 | 165 | 165 |
| Kosten pro Schülerin und Jahr | <u>97...112.z.::=</u> | <u>27...§jJ,c=</u> | <u>!Qg.J.2Rz.==</u> |

Daher insgesamt bei einer Ausbildungszeit von drei Jahren

* S 297. 51 0

Die Berechnung der Kosten der gesamten Ausbildungszeit konnte - zum Unterschied von den Grazer Krankenpflegeschulen - durch die Summierung der drei Jahressummen für die Jahre 1980 bis 1982 erfolgen, weil in der Schule in Leoben kein "Erster gemeinsamer Ausbildungsjahrgang" geführt wird

V. Allgemeine Berechnungserläuterungen

1. § 2hu !! i !l?,ll q ! !!- ..!! !f! !f =
haus Graz und Landeskrankenhaus Leoben

Die Ziffern der Rechnungsabschlüsse wurden hinsichtlich der Einnahmen nur insofern verwertet, als es sich um Vergütungen für Sozialversicherung und Entgelte von Schülerinnen handelt, die an privaten Krankenanstalten tätig waren.

Als Personalkostenanteil des Landeskrankenhauses wurden die EDV-mäßig über die Rechtsabteilung 1 ermittelten Kosten (inklusive aller Nebenleistungen) für jene Bediensteten dieser Anstalt berücksichtigt, welche zwar im Personalaufwand des Landeskrankenhauses Graz geführt werden, tatsächlich aber für die Schulen oder Ausbildungsstätten ganz oder zum Teil tätig waren. Beispiele hierzu: Reinigungskräfte oder Lenker des VW-Busses des Landesinternates.

Bei den Primärkosten aus der Kostenrechnung handelt es sich um direkt über die EDV den Krankenpflegeschulen bzw. dem Landesinternat am Landeskrankenhaus Graz zugeordnete und jederzeit über das Rechenzentrum Graz nachvollziehbare Ausgaben. Dies trifft grundsätzlich auch auf das Landeskrankenhaus Leoben zu, wobei zu berücksichtigen ist, daß alle Ausgaben der Kostenstelle 033 zugeordnet werden.

Von den Sekundärkosten wurde für die Berechnung die Bewertung der Personal- bzw. der unentgeltlichen Schülerverpflegung einbezogen. Dies des-

halb, weil diese Verpflegungsabgabe einen integrierenden Bestandteil der Kosten für die Krankenpflegeschüler darstellt. Eine Berechnung nur nach anerlaufenen Verpflegungstagen und dem Verpflegungssatz von dzt. S 24,07 (ohne USt) hätte nicht dem tatsächlichen Kostenaufwand entsprochen, weil dieser Verpflegungssatz nicht als kostendeckend angesehen werden kann, und außerdem die Personalverpflegung der an den Schulen beschäftigten Bediensteten nicht erfaßt werden würde.

Die Feststellung der Kosten für die Verpflegung erfolgt auf Grund eines Punktesystems (Frühstück 0,1, Mittagessen 0,5, Abendessen 0,3 und Jause 0,1), und werden die Gesamtkosten der Kostenstelle Küche nach den für die einzelnen Kostenstellen (im vorliegenden Fall KST 074 bzw. 033) entfallenden Punktwerten zugeordnet.

Die übrigen Sekundärkosten der Kostenstellen 074 und 075 wurden unter Vorbehalt berücksichtigt, da sie nur auf aliquoter Schlüsselberechnung bzw. auf einer Kostenumlage beruhen. Als Beispiel für diese Umlagenberechnung wird angeführt, daß es im gesamten Schulbereich keine eigenen Zähler für den Stromverbrauch gibt und daher dieser nach einem Prozentsatz aus der jeweiligen Quadratmeteranzahl bzw. den Anschlußwerten errechnet wird.

2. 1. Erläuterung des Aufwandes für die psychiatrische Krankenpflege am Landesnervenkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz

A) Grundsätzliche Feststellungen

Die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege verfügt weder über einen eigenen haushaltsmäßigen Ansatz im Landesvoranschlag, noch über einen eigenen Abrechnungs- bzw. Kostenerfassungsmodus.

Unter dem Untervoranschlag des Landesnervenkrankenhauses Graz (UV 55300) werden unter Post 4011 Ausgaben für "Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung" ausgewiesen, die in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1980 bis 1982 mit folgenden Beträgen aufscheinen:

| | |
|-------|-------------|
| 1980: | S 30.549,12 |
| 1981: | S 65.742,64 |
| 1982: | S 42.051,42 |

Diese Summen stellen jedoch nur einen Bruchteil der Aufwendungen des Landesnervenkrankenhauses Graz für die Ausbildungsstätte dar.

Die Gesamtaufwendungen werden auf der Kostenstelle 33 des Landesnervenkrankenhauses Graz gesammelt. Es mußten daher die Kostenrechnungsabschlüsse dieser Kostenstelle - allerdings in modifizierter Weise und sofern sie durch den Landesrechnungshof verifizierbar waren - als Basis für die Kostenberechnung herangezogen werden, umso mehr als auch die oben angeführten

Ausgaben der Post 4011 in die Kostenrechnungsabschlüsse eingebaut sind.

Bei der Kostenfeststellung wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- * Personalaufwand
- * Aus der Kostenrechnung entnommene, verifizierbare Aufwendungen
- * Aufwendungen laut Kostenrechnung, die durch Schlüsselwerte ausgewiesen sind (Sekundärkosten).

Hiezu nachfolgende Erörterung:

Der Personalaufwand wurde primär auf der Basis der von der Landesbuchhaltung bzw. Rechtsabteilung 1 über entsprechende EDV-Ausfertigungen ermittelten Personalkosten für die als Lehrkräfte an dieser Ausbildungsstätte tätigen Bediensteten festgestellt.

Dies sind ein Lehrvorsteher, eine Schuloberin und zwei Lehrpfleger.

Hiezu kommt noch fallweise eingesetztes Betriebspersonal, dessen anteilmäßig für die Ausbildungsstätte geleistete Arbeit durch die EDV-Berechnungen in der Rechtsabteilung 1 in Form der sogenannten modifizierten Tageberechnung ermittelt wurde.

Als weiterer entscheidender Kostenfaktor im Personalaufwand waren die prozentuellen Anteile zu berücksichtigen, die von den Gehältern der in Ausbildung stehenden Bediensteten für die Zeit in Anrechnung zu bringen sind, in der sie durch

die Absolvierung der Ausbildung nicht ihre dienstlichen Obliegenheiten erfüllen können. Auch diese Berechnung wurde nach den für jeden einzelnen in Ausbildung stehenden Bediensteten ermittelten Schul- bzw. Arbeitsstunden ebenfalls EDV-mäßig nach modifizierten Tagen durchgeführt. Abzuziehen war allerdings bei der Berechnung der Anteil des Ausbildungslehrganges für den Sanitätshilfsdienst (SHD), der ebenfalls im Personalaufwand der Ausbildungsstätte integriert ist.

Die detaillierte Aufschlüsselung der Personalkosten ist den Beilagen I/1 - 3 zu entnehmen.

Bei den der Kostenrechnung entnommenen Aufwendungen handelt es sich um die direkt der Kostenstelle 033 über die EDV zugerechneten effektiven Leistungen und Lieferungen, die sogenannten Primärkosten.

Den größten Teil dieser Kosten stellen die Honorare für die Vortragenden in der Ausbildungsstätte dar, die vom Landesrechnungshof anhand der vorliegenden Auszahlungslisten bzw. vierteljährlichen Abrechnungen mit der Rechtsabteilung 12 festgestellt wurden und in der nachfolgenden detaillierten Kostenfeststellung angeführt sind.

Die nur mittels Schlüsselwerten bzw. Umlagenberechnung ausgewiesenen Sekundärkosten aus den Kostenrechnungsabschlüssen konnten nur bedingt berücksichtigt werden, wobei noch bemerkt werden muß, daß - zum Unterschied zum Personalaufwand - die Aufwendungen für die Sanitätshilfsdienstkurse nicht gesondert feststellbar oder getrennt erfaßbar sind. Dies deshalb, weil die Ausgaben z.B. für Schreibmaterial, Drucksorten u. dgl. in der

Regel für die Sanitätshilfsdienstkurse und die psychiatrische Ausbildungsstätte erfolgen und die gekauften Materialien u. dgl. in beiden Schulbetrieben Verwendung finden. Dies gilt auch für die Umlage von indirekten Kosten, wie Stromverbrauch, Hauskosten u. dgl.

Nicht einbezogen wurden - analog zur Berechnung der Krankenpflegeschulen - die kalkulatorischen Zusatzkosten.

| | |
|---|--|
| Personalaufwand lt. Beilage | S 3, 66 0. 006,- |
| Personalaufwand für SHD = 438 mod. Tage a s 554,- | - § 4b § 2 g. 1. ... :- S 3, 417 . 354, - - |
| Primärkosten der KST 033 inkl. S 132.910,- Vortrags- honorare | + § 1. L1. : . 9. c = S 3, 591 . 244 ,-- |
| Sekundärkosten der KST 033 | + § 1z. 22. §. i. 2. 1 §. r. = = S 5, 108 • 162, -- |

p Schülerzahl: 35

Jahreskosten pro Schüler

| | |
|---|--------------------------|
| Personalaufwand 1 t. Beilage | |
| Personalaufwand für SHD= 428 mod. Tage a S 606,- | S 4,290.536,- |
| | - §__g22.:...J§§i== |
| Primärkosten der KST 033 inkl. S 105.670,- -- Vortrags- honorare | S 4,031.168,- |
| | + §_.J.j.Q §11z.== |
| Se kun där kos t en der KST 033 | S 4,172.042,- |
| | + .§_li§Qg 221.z.::= |
| | S 5,974.90,- |
| β Schül er zahl : 35 | |
| Jahr eskosten pro Schüler | <u>S 170.714</u> |
| | |
| Pers on alauf wand 1 t. Beilage | |
| Per sonal auf wand für SHD= 315,8 mod. Tage a S 788,06 | S 4,538.004,- |
| | - §__gi §12i= |
| Primärkosten der KST 033 inkl. S 87.290,- Vortrags- honorare | S 4,289.134,- |
| | + <u>S 157.075</u> - |
| Sekundärkosten der KST 033 | S 4,446.209,- |
| | + §_li§§.9.:...&J§.z.::= |
| | S 6,126.845,- |
| β Schtilerzahl: 35 | |
| Jahreskosten pro SchüJ.er | --112.:...22k.== |
| | |
| Bei einer Ausbildungszeit von drei Jahren betragen die Gesamtkosten für die Jahre 1980 bis 1982 | |
| * | <u>S 491.713,-</u> |

VI. Grundsätzliche Überlegungen zur Kostenfeststellung

Die nachfolgend angeführten vier Ausgabengruppen beeinflussen die Kosten für die Schulen und Ausbildungsstätten entscheidend:

- * Personalaufwand
- * Vortragshonorare
- * Entgelte der Schülerinnen und Schüler
- * Sozialversicherungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler.

Hiebei handelt es sich um Kosten, welche in erster Linie den Rechnungsabschlüssen zu entnehmen sind.

1 • Personalaufwand

Die Personalaufwendungen, die den weitestens größten Kostenfaktor darstellen, zeigen in den Jahren 1980 bis 1982 nur in einem Fall eine gravierende Überschreitung des Landesvoranschlagspraliminäres, und zwar wurde der Voranschlagsansatz des Landesinternates im Jahre 1981 um S 1,745.856,-- überschritten. Diese Überschreitung gründet sich insbesondere auf die unverhältnismäßig hohe Anzahl von acht Abfertigungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete.

In der Kinderkrankenpflegeschule traten 1981 und 1982 Überschreitungen von S 204.187,10 bzw. S 222.163,60 auf, die eine entsprechende Beobachtung dieser Entwicklung für das Jahr 1983 wünschenswert erscheinen lassen.

\uffallend erscheint dem Landesrechnungshof der Umstand, daß die Krankenpflegeschulen hinsichtlich der Bezahlung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht - wie beispielsweise die Landeskrankenanstalten - der Selbstträgerschaft unterliegen, sodaß nach Ansicht des Landesrechnungshofs die Möglichkeit geprüft werden sollte, einen für das Land Steiermark kostengünstigeren Tarif zu erwirken.

1,5 % der Bezüge der Vertragsbediensteten wurden bei der Kostenberechnung berücksichtigt, da dieser Bezugsanteil laut Rücksprache mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung die kalkulatorische Belastung für die Zusatzpensionen dieses Personenkreises darstellt.

Auf eine Zuschlagsberechnung für Beamte wurde verzichtet, weil der überwiegende Teil der Bediensteten in den Krc.nkenpflege- und Ausbildungsschulen dem Vertragsbediensteten-Status angehört.

2. Vortr shonorare

Bei diesen Honoraren handelt es sich um die Vergütungen für die Vortragenden in den Krankenpflege- und Ausbildungsschulen, die pro Unterrichtsstunde bezahlt werden.

Auf Grund des Regierungssitzungsbeschlusses vom 7. Mai 1979, GZ.: 12 - 205 H 1/86 - 1979, welcher auf der Grundsatzregelung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Dezember 1960, GZ.: 12 - 205 Ka 2/170 - 1960, beruht, betragen diese Honorare derzeit wie folgt:

| | |
|---|----------|
| Für Vortragende mit Hochschulbildung oder Lehrbefähigungsprüfung für das betreffende Fach pro Vortrags- bzw. Prüfungsstunde | S 180,-- |
| Für alle übrigen Lehrer, soweit sie nicht an der Schule verpflichtet sind, pro Vortrags- bzw. Prüfungsstunde | S 150,-- |
| Für Lehrschwestern und Lehrassistenten pro Vortrags- bzw. Prüfungsstunde | S 120,- |

Das Honorar verringert sich um S 10,--, wenn der Lehrer Landesbediensteter ist und wenn er den Vortrag bzw. die Prüfung in seiner Dienstzeit gehalten bzw. abgenommen hat.

In diesem Zusammenhang fiel bei Einsichtnahme in die Honorarabrechnungen auf, daß diese Reduzierung nahezu nur bei Vortragenden der letzten Kategorie in Anwendung kommt, während Honorarkürzungen der beiden anderen Kategorien kaum feststellbar waren. Bei der Erstellung der

Honorarabrechnung müßte daher von den Schulleitungen verstärkt Bedacht auf die Bestimmungen der zitierten Erlässe genommen werden.

Weiters erscheint dem Landesrechnungshof erwähnenswert, daß die Lehrschwestern außer ihrem Gehalt und den Stundenhonoraren noch eine Lehrschwesternzulage, und zwar 14mal jährlich, in folgender dzt. Höhe erhalten:

| | |
|---|------------|
| Lehrschwestern ohne mit einer Prüfung abgeschlossener Sonderausbildung für leitendes und lehrendes Pflegepersonal | S 2.741,-- |
|---|------------|

| | |
|--|------------|
| Lehrschwestern mit Prüfung oder einer mindestens fünfjährigen Lehrpraxis | s 3.159,-- |
|--|------------|

Es muß daher von einer dreifachen Abgeltung der Lehrtätigkeit gesprochen werden. Allerdings erhalten die Lehrschwestern die sogenannten "Orientierungsstunden" (Übungsstunden) nicht esondert honoriert

Da die Honorare allgemein über den Sachaufwand ausbezahlt werden, unterliegen sie auch nicht der automatischen Einbeziehung in die Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungsberechnung in der Landesbesoldungsstelle. Dieser Umstand erscheint dem Landesrechnungshof im Hinblick auf eine mögliche Steuer bzw. Sozialversicherungsprüfung problematisch und könnte zu Nachzahlungsbelastungen für das Land Steiermark führen.

Unter diesem Titel erfolgen die Taschengeldauszahlungen an die Schülerinnen und Schüler der Krankenpflegeschulen, und zwar:

| | |
|---|----------|
| 1• Gemeins.Ausbildungsjahrgang 1Ornal jährlich | S 250,-- |
| 1• Ausbildungsjahr 14mal jährlich | S 400,-- |
| 2. Ausbildungsjahr 14mal jährlich | S 600,-- |
| 3. Ausbildungsjahr 14mc:a.l jährlich | S 900,-- |

4. Sozialversicherungsbeitrag für Schülerinnen und Schüler

Das Land Steiermark hat für die Krankenpflegeschüler- bzw. -schülerinnen an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse Sozialversicherungsdienstgeberbeiträge zu entrichten, und zwar dzt.

27,6 **10** vom "Schülerinnenentgelt"
+20 % Zuschlag sowie
S 1.740,-- für die volle freie Station
bzw.
S 1.392,-- für die freie Verpflegung der
Luisen-, Theresien- und Rot-
Kreuz-Schülerinnen.

Diese Zahlungen erfolgen gegen Monatsende in Form von A-Kontierungen, denen wenige Tage später die Endabrechnung folgt. Abgesehen vom doppelten Aufwand an Verwaltungsarbeit, entsteht dem Land Steiermark durch die vorzeitige A-Kontierung ein Zinsenverlust, sodaß eine Änderung dieser Vorgangsweise anzustreben wäre.

Soweit Schülerinnen im Ferial- bzw. Praxiseinsatz in anderen Krankenanstalten tätig sind, werden die Sozialversicherungs- und Entgeltbeträge durch die jeweilige Krankenanstalt ersetzt.

Erfolgt dies durch private Krankenanstalten, werden diese Einnahmen von den Ausgaben bei der Berechnung abgezogen, nicht aber die Zahlungen von anderen Landeskrankenanstalten, weil diese ebenfalls den Landeshaushalt belasten.

5. Zusammenfassung der vier Ausgaben

In der Anlage 1 zum Bericht des Landesrechnungshofs sind die obgenannten Kostenarten im Jahresvergleich der Jahre 1980 bis 1982 aufgeschlüsselt.

In den Anlagen 2/1 - 3 wurde der Personalaufwand nach Dienstposten aufgegliedert, wobei bemerkt wird, daß die Zahl der Bediensteten an Ort und Stelle erhoben und nicht den Rechnungsabschlüssen entnommen wurde. Dies deshe: J.b, weil offensichtlich - , Jie das Beispiel der rankenpflegeschule Leoben zeigt - die dort ausgewiesenen Personalstände nicht unbedingt der Realität entsprechen. Laut Rechnungsabschluß 1980, Band I, Seite 392, wäre in dieser Schule nur die Schuloberin tätig gewesen, die weiteren 24 Dienstposten der dort eingesetzten Bediensteten scheinen im Rechnungsabschluß überhaupt nicht auf; eine Angabe, die den Gegebenheiten nicht entsprechen kann.

VII. Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Erreichung einer gesteigerten Kostentransparenz

VII/1 Ist-Zustand

1. KrankenE!legeschulen und Landesinternat am Landeskrankenhaus Graz

Die Allgemeine Krankenpflegeschule, die Kinderkrankenpflegeschule und das Landesinternat der Krankenpflegeschulen verfügen über einen eigenen Ansatz (UV) im Landesvoranschlag bzw. Landesrechnungsabschluß.

Die Gebahrung des Landesintemates erfolgt monatlich in Form der für die steirischen Landesanstalten vorgesehenen Geldtagebuchführung und unterliegt somit der laufenden Belegprüfung durch die Steiennärkische Landesbuchhaltung.

Die Allgemeine sowie die Kinderkrankenpflegeschule wickeln ihre Gebahrung hingegen über einen sogenannten "Eisernen Vorschuß" ab. Dies bedeutet, daß die laufenden geringfügigen Ausgaben von den Schulen direkt getätigt werden. Die Vorschußbeträge lauten jeweils auf S 5.000,-. Der überwiegende Teil des Anweisungsdienstes obliegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12. Diese Abteilung versieht auch die Prüfung der Belege für den "Eisernen Vorschuß" und sorgt für dessen Auffüllung auf Grund der von den Schulen vorgelegten Abrechnungen.

Der Erste gemeinsame Ausbildungsjahrgang der Krankenpflegeschulen verfügt weder über einen eigenen Untervorschlag im Rahmen des Landeshaushaltes, noch über einen "Eisernen Vorschuß". Die Ausgaben des Schul- und Internatsbetriebes des Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrganges werden aus den Budgetmitteln des Landesinternates mitbestritten. Für den Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrgang der Luisen-, Theresien- und Rot-Kreuz-Schülerinnen trägt das Landesinternat nur den schulischen Aufwand.

Es ist naheliegend, daß diese uneinheitlichen Verrechnungsmodalitäten, verbunden mit einer komplizierten Aufgaben-, Kompetenz- und Kostenträgerverteilung, einer präzisen, raschen Kostenerfassung bzw. -aufschlüsselung nicht entgegenkommen.

Tatsächlich werden dzt. die Aufwendungen und Kosten für ein und dieselbe Krankenpflegeschülerin bei zwei verschiedenen Untervorschlägen und auf vier verschiedene Buchungsarten getätigt bzw. buchhalterisch erfaßt.

Hiezu folgender Beispielsfall:

- a) Bezahlung **einer** Schreibmaschinenreparatur über den "Eisernen Vorschuß" der Allgemeinen Krankenpflegeschule in bar zu Lasten des UV 54220.
- b) Bezahlung einer Lieferung von Reinigungsmitteln im Landesinternat über das Geldtagebuch und das Konto des Landesinternates bei der Hypo-Bank Graz zulasten des UV 54222.

- c) Auszahlung des monatlichen Entgeltes an eine Schülerin nach Anweisung über die Rechtsabteilung 12 durch die Landesbuchhaltung bzw. nach Überweisung auf das Konto der Allgemeinen Krankenpflegeschule und Behebung zu Lasten des UV 54220.
- d) Anrechnung der kostenlosen Verpflegung über die Kostenstellenrechnung des Landeskrankenhauses Graz.

Alle diese unterschiedlich getätigten und erfaßten Aufwendungen stellen Kosten für die Ausbildung einer Krankenpflegeschülerin dar.

Auch wenn diese Aufwendungen zunächst als Sachaufwand einer Schule oder dem Internat zugute kommen, sind sie schließlich Ausbildungskosten der Krankenpflegeschülerin.

2. Medizinisch-technische Fachschulen am Landes- krankenhaus Graz

Die Schulen für medizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen, für den medizinisch-technischen Fachdienst, für den physiotherapeutischen Dienst, für radiologisch-technische Assistenten und Assistentinnen und für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst führen keine eigene Geldtagebuchgebarung, sondern tätigen ihre Ausgaben über "Eiserne Vorschüsse"

bzw. über das Amt der Steiennärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12.

Wie bereits ausgeführt, verfügt nur die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst im Landeshaushalt über einen eigenen Voranschlagsansatz (UV 54321), während die übrigen oben angeführten Schulen haushaltmäßig unter der Bezeichnung "Lehranstalten für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste" unter dem UV 54320 zusammengefaßt sind.

Dieser Umstand erschwert eine exakte Kostenermittlung, weil Ausbildungszeit der Schüler, Ausstattung an Geräten und Instrumentarium sowie sonstiger Lehraufwand der einzelnen Schulen unterschiedlich sind, und daher eine bloße Aufteilung der Kosten unter den Schulen bzw. nach den Schülerzahlen keine differenzierte Kostenaussage ermöglicht.

zusammenfassend muß der Landesrechnungshof feststellen, daß die derzeitige Situation der Kranken-

pflege- und Ausbildungsschulen im Bereiche des Landeskrankenhauses Graz in organisatorischer und vor allem haushaltsmäßiger Hinsicht dem Prinzip der Kostentransparenz nicht entspricht.

Diese Situation steht auch in deutlichem Widerspruch zum "Grundsatz der Klarheit und Wahrheit", wie er in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juli 1974 (VRV) enthalten ist und der in den Erläuterungen zum Landesvoranschlag folgend interpretiert wird:

"Wie schon die Bezeichnung besagt, verlangt dieser Grundsatz, daß der Voranschlagsgegenstand sein soll, daß dieses Wissen um ihn nicht eine Geheimwissenschaft ist, daß er vielmehr für jeden Interessierten verständlich ist. Für diesen Grundsatz ist vor allem die Gliederung von Bedeutung. Sie soll durchsichtig sein, • erkennen lassen, welchen Anteil die einzelnen Verwaltungszweige in der Wirtschaft des Landes haben, wie die einzelnen Verwaltungszweige den Voranschlag belasten."

Die Ausführungen im nächsten Abschnitt erhärten das bisher Gesagte im Hinblick auf die in der Führung der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen fehlende Kostentransparenz.

3. ! te E bn ß f E-1 - E E!!g =-
! E1! e

Wie bei der Haushaltsrechnung zeigt sich auch bei der Kostenrechnung im Bereiche des Landeskrankenhauses Graz eine ungünstige Verflechtung, die einer eindeutigen Kostenzuordnung hinderlich ist.

Das Landeskrankenhaus Graz führt die Schulen im Sinne der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung 1977 (KRV) als sogenannte "Nebenkostenstellen", jedoch nicht aufgeschlüsselt, sondern

Kostenstelle 074 für die Krankenpflegeschulen
und das Landesintemat und
Kostenstelle 075 für die übrigen Schulen im
Bereiche des Landeskrankenhauses Graz.

Diese Zusammenfassung bedingt, daß die Kosten für die einzelnen Schulen - und damit weiters auch für die Ausbildung des einzelnen Schulsolventen- nicht oder nur zum geringen Teil direkt aus der Kostenrechnung entnommen werden können. Die gewünschten Resultate sind vielmehr erst durch Einführung von Kostenumlagen (Schlüsselwerten) und entsprechende: Rechenoperationen zu erlangen.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Zahlenmaterial der Kostenrechnung weitgehend auf Schlüsselwertberechnung aufgebaut ist, und zwar insbesondere die Zuordnung der sogenannten "indirekten Kosten", wie Verpflegung, Verwaltungsaufwand, Energiekosten u. dgl.

Fallweise Änderungen in der Methodik der Kostenrechnung bzw. in der Kostenerfassung und Bewertung durch neue Richtlinien, erlassen entweder vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz oder von der zuständigen Ressortabteilung des Amtes der Steiennärkischen Landesregierung, ergeben Unterschiede in der jährlichen Auswertung der Kostenrechnung, die zu beachten sind, wenn Jahresvergleiche angestellt werden sollen. Es konnten daher die Kostenrechnungsabschlüsse für die Berechnung der Ausbildungskosten nur in modifizierter Form Verwendung finden. Die detaillierte Darstellung hierzu ist dem Abschnitt IV zu entnehmen.

4. Aufteilung der Kosten zwischen Schul- und Internatsbetrieb am Landeskrankenhaus Graz

Die Zusammenfassung der Kosten, die das Landeskrankenhaus Graz für das Landesinternat und die beiden Krankenpflegeschulen trägt, unter einer Kostenstelle erschwert auch die Feststellung der Kosten des reinen Internatsbetriebes gegenüber dem Schulbetrieb. Dies auch deshalb, weil - wie bereits erwähnt - das Landesinternat die Ausgaben für den Schulaufwand für den sogenannten Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrgang aus seinem Budget mitbestreitet. Darüberhinaus werden aber auch - wie die Einsichtnahme in die Abrechnungsbelege zeigt - Ausgaben für die beiden Krankenpflegeschulen mitgetragen; wie z. B.

GTB 650/IX/82: S 274,44 Ankauf eines medizinischen Fachbuches für die Allgemeine Krankenpflegeschule

GTB 704/X/82: S 2.334,37 Ankauf eines medizinischen Fachbuches für die Allgemeine Krankenpflegeschule

Weiters werden aus dem Personalaufwand des Landesinternates und aus dem der Allgemeinen Krankenpflegeschule Bedienstete besoldet, die in den privaten Internaten (Luisen-, Theresien- und Rot-Kreuz-Heim) tätig sind. Die sich herausergebende Problematik wird im Abschnitt VII, Punkt 9, detailliert ausgeführt.

Schulen und Landeskrankenanstalten

Ein weiterer Mangel in der eindeutigen und inhaltlich richtigen Zuordnung von Leistungen und Zahlungen seitens der Landeskrankenanstalten sowohl für den Internats- als auch für den Schulbetrieb ist in dem Umstand gegeben, daß bisher keine erlaßmäßige Regelung seitens der Rechtsabteilung 12 ergangen ist, welche Zahlungen bzw. Leistungen aus dem Budget der Krankenanstalten für die Ausbildungsstätten zu tragen sind bzw. getragen werden dürfen.

Deshalb ist es derzeit nicht möglich, den Anstaltsverwaltungen nachträglich - etwa bei Einsichtnahme bzw. Nachprüfung von Auszahlungsbelegen - hinsichtlich der Bezahlung oder Nichtbezahlung von Rechnungen zugunsten der in ihrem Bereich lokalisierten Schulen und Internate Vorhalte zu machen oder Beanstandungen auszusprechen.

Diese Schwierigkeiten in den Landeskrankenhäusern Graz und Leoben sowie dem Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz waren schon des öfteren Gegenstand von Anfragen der genannten Anstaltsdirektionen bzw. der Landesbuchhaltung. Von der Rechtsabteilung 12 wurde in verschiedenen Antwortschreiben unter anderem auch mit Erlaß vom 2. Juli 1982, GZ.: 12 - 205 SL 2/73 - 1982, eine Entscheidung bzw. rechtliche IG.ärung zugesagt, die jedoch noch nicht erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auch auf die Möglichkeit hin, daß durch die Vermengung von Ausgaben für den Anstalts- und

Schulbetrieb gegebenenfalls Schwierigkeiten mit dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bzw. für das Landeskrankenhaus Graz beim "Klinischen Mehraufwand" hinsichtlich der betrieblichen Abgangsdeckung entstehen könnten.

6.11.1982 El .9:- !!!,9; !!!f! !f !!Ef! .2h
Leoben mit Internat und

El!§: g st fgE di E ; [2hia El Ehe
E k Ef1. g - - .9: Ekr
fgE..! E1 E! E E 1 gie E

Die Krankenpflegeschule Leoben mit angeschlossenen Internat verfügt über einen eigenen Untervoranschlag im Landeshaushalt (UV 54223). Die Aufwendungen des Landeskrankenhauses Leoben für den Schul- und Internatsbetrieb werden kostenrechnungsmäßig auf der Kostenstelle 33 erfaßt. Die Abrechnung der geringfügigen Ausgaben der Schule und des Internates erfolgt mittels "Eisernem Vorschuß". Der sonstige Anweisungsdienst wird über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, abgewickelt.

Durch diese Organisations- bzw. verrechnungsmäßige Strukturgestaltung sich die Kostenerfassung problemloser als für die Schulen des Landeskrankenhauses Graz. Für die Zahlen der Kostenrechnung haben jedoch dieselben, bereits unter Punkt 3 dieses Abschnittes aufgezeigten Kriterien Geltung.

Eine Trennung nach Schul- und Internatsaufwand ist in den buchhalterischen Unterlagen und Aufzeichnungen nicht gegeben. Lediglich die Post 4011 - Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung ist eindeutig zweckorientiert ausgerichtet. Die auf dieser Post getätigten Ausgaben, und zwar

1980: S 821,53
1981: S 2.176,92
1982: S 2.616,21

sind im Verhältnis zum Gesamtbudget der Krankenpflegeschule Leoben jedoch minimal.

Die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege am Landesnervenkrankenhaus Graz verfügt über keinen eigenen Verrechnungsansatz im Landeshaushalt. Die Ausgaben für den Schulbetrieb werden zu Lasten der Post 4011 des Untervoranschlags für das Landesnervenkrankenhaus (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung) verrechnet. Diese Ausgaben, alle sonstigen Aufwendungen des Landesnervenkrankenhauses Graz für diese Ausbildungsstätte, die Personalkosten für die *an* der Ausbildungsstätte tätigen Lehrkräfte und die aliquoten Anteile an den Bezügen der in Ausbildung stehenden Schüler für die Zeit, in der sie keine Arbeitsleistung an ihren Arbeitsplätzen erbringen, werden über die Kostenrechnung, Kostenstelle 33, ausgewiesen. Dies bedeutet, daß für diese Ausbildungsstätte eine exakte, über Ausgabenbelege bzw. Buchungsunterlagen nachweisbare Kostenerfassung nicht möglich bzw. durch die derzeitige Organisation nicht gegeben ist.

7. Luisen-, Theresien- und Rot-Kreuz-Internate

Eine organisatorische und budgetäre Besonderheit bilden die von den geistlichen Orden der Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul bzw. vom Hl. Kreuz geführten Internate für die "Luisen- und Theresenschwesternschülerinnen" sowie die Rot-Kreuz-Schülerinnen. Diese privaten Krankenvereinigungen der Luisen- und Theresenschwestern haben zusammen mit den Rot-Kreuz-Schwestern jährlich rund 350 Schwesternschülerinnen in Ausbildung, und zwar - ebenso wie die sogenannten "Freien Schwestern" - in einem dreijährigen Ausbildungsturnus und in einem selbständigen Ersten allgemeinen Ausbildungsjahrgang.

Die genannten Schwesternschülerinnen sind in den Privatinternaten Graz, Odilienweg 6, 10 - 12, und Graz, Mariatrosterstraße 55, untergebracht.

Die Personalkosten für diese Internate trägt nahezu zur Gänze das Land Steiennark in der unter Punkt 9 dieses Abschnittes geschilderten Weise.

Der gesamte Schulaufwand für die Schülerinnen der obgenannten Krankenpflegevereinigungen wird im Ersten allgemeinen Ausbildungsjahrgang vom Landesinternat und in den weiteren Jahren von der Allgemeinen Krankenpflegeschule bestritten.

Die Luisen-, Theresien- und Rot-Kreuz-Schülerinnen sind in allen ihnen zukommenden Belangen (freie Verpflegung, Schülerinnenentgelt u. dgl.) den Schülerinnen der "Freien Schwestern" gleichgestellt

Da der Kostenaufwand nicht getrennt erfolgt - und wegen der angeführten De-facto-Gleichstellung - ist eine getrennte Berechnung der Kosten der Schülerinnen der Privatinternate und der anderen Schülerinnen auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Es wurden jedoch die den Privatinternaten durch die Steiermärkische Landesregierung jährlich gewährten Subventionen in der Höhe von

1980: S 500.000,--
1981: S 375.000,--
1982: S 340.000,-

als zusätzlicher Belastungsfaktor in die Kostenberechnung einbezogen.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß die Vereinigung der Theresienschwestern beabsichtigt, den derzeit laufenden dreijährigen Ausbildungszyklus auslaufen zu lassen. Für den Ersten allgemeinen Ausbildungsjahrgang erfolgten daher im Herbst 1983 keine Neuaufnahmen mehr.

Auf Grund der Unterlagen der Leitungen des Landesinternates und der Allgemeinen Krankenpflegeschule war der aus den privaten Internaten resultierende Schwesternschülerinnenstand folgend:

| | Luisen- schwwestern | Theresien- schwwestern | Rot-Kreuz- Schwestern |
|-------|------------------------|---------------------------|--------------------------|
| 1980: | 32 1. Allg. Jg. | 14 1. Allg. Jg. | 5 1. Allg. Jg. |
| | <u>178 I.-III. Jg.</u> | <u>110 I.-III. Jg.</u> | <u>34 I.-III. Jg.</u> |
| | 210 | 124 | 39 |

| | Luisen- schwestern | Theresien- schwestern | Rot-Kreuz- Schwestern |
|-------|--|--|---|
| 1981: | 35 1.Allg.Jg. 17j I.-III.Jg. 208 | 22 1 .Allg.Jg. 99 I.-III.Jg. 121 | 9 1 .Allg.Jg. 27 I.-III.Jg. 36 |
| 1982: | 32 1 .Allg. Jg. <u>170I.-III.Jg.</u> 202 | 17 1 .Allg.Jg. <u>108 I.-III.Jg.</u> 125 | 9 1 .Allg.Jg. <u>28 I.-III.Jg.</u> 37 |

VII/2 Vom Landesrechnungshof vorgeschlagener
Soll-Zustand auf Grund des dargelegten
Ist-Zustandes

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß die derzeit bestehende haushalts- und verrechnungsmäßige Organisation der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen eine klare und bis ins Detail gültige Kostenordnung und Kostenfeststellung nicht zuläßt.

Es wird daher vorgeschlagen, alle Schulen und Ausbildungsstätten mit einem eigenen Untervoranschlag im Landeshaushalt auszustatten, vom System der Abrechnung mittels "Eisernem Vorschuß" abzugehen und die bereits im Landesinternat geübte Geldtagebuchführung generell einzuführen.

Schulen, deren geringer Gebarungsumfang bzw. budgetmäßige Ausstattung eine solche Trennung zu aufwendig erscheinen lassen, könnten in einer Geldtagebuchverrechnung zusammengefaßt werden. Die Unterscheidung der einzelnen Schultypen könnte durch entsprechende Kennzahlen bei der Buchung erfolgen.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof ergänzend darauf hin, daß bereits im Jahre 1972 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, Bestrebungen und Initiativen im obgenannten Sinne sehr weit gediehen waren, jedoch vor ihrer endgültigen Realisierung eingestellt wurden.

r

Von entscheidender Bedeutung für jede Kostenermittlung und eindeutige Kostenzuordnung wäre aber eine Umstrukturierung der Kostenstellen für die Kostenrechnung im Landeskrankenhaus Graz. Jeweils eine Kostenstelle müßte einem Ansatz im Landeshaushalt entsprechen, sodaß die Aufwendungen des Landeskrankenhauses Graz eindeutig der betroffenen Schule zugeordnet werden können.

Für die Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege am Landesnervenkrankenhaus Graz müßte unbedingt eine entsprechende Fixierung der Ausgaben im Landeshaushalt gefunden werden. Dies würde am zweckmäßigsten durch die Schaffung eines eigenen Untervoranschlags - a.n.a.og zu den Krankenpflegeschulen am Landeskrankenhaus Graz - erfolgen, doch wäre auch eine entsprechende Postengliederung im Untervoranschlag des Landesnervenkrankenhauses denkbar. Jedenfalls ist - nach Ansicht des Landesrechnungshofs - der derzeitige Zustand der mehr oder weniger fiktiven und auf Schlüsselwertrechnungen beruhenden Kostenerfassung über die Kostenstelle 33 des Landesnervenkrankenhauses Graz für eine aussagefähige Kostenerfassung nicht ausreichend.

Für die genannte Ausbildungsstätte bzw. deren Kostenrechnung ist die Vermengung des Aufwandes für diverse Ausbildungskurse (Sanitätshilfsdienst u. dgl.) mit den Kosten des eigentlichen Ausbildungsbetriebes für die psychiatrische Krankenpflege besonders gravierend.

Diese Vermengung von Aufwendungen für Lehrgänge bzw. Kurse, welche nicht der Erlangung eines Krankenpflegediplomes dienen, mit den eigentlichen Schulkosten tritt aber auch in den übrigen Anstalten auf. Im Interesse einer echten Kosten-

transparenz müßten die Aufwendungen für Lehrgänge bzw. Kurse, soweit sie sich getrennt ermitteln lassen, aus dem Kostenaufwand der Schulen herausgelöst werden, und müßte - wie dies bereits bei den Honoraren der Vortragenden für diese Kurse geschieht - eine Erfassung auf einem gesonderten haushaltsmäßigen Ansatz bzw. einer eigenen Kostenstelle erfolgen.

Im Zuge der Überprüfung der Kosten der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß bei der derzeitigen organisatorischen, vor allem aber haushaltsmäßigen und verrechnungstechnischen Struktur dieser Schulen eine dezidierte Trennung zwischen den Kosten des Internatsbetriebes und dem schulischen Aufwand nicht gegeben ist.

Beispielsweise gehen das Landesinternat und die beiden Krankenpflegeschulen am Landeskrankenhaus Graz in ihrer Gebarung und Kostenträgerstellung derart ineinander, daß eine solche Kostenfeststellung auf entscheidende Schwierigkeiten stößt

Folgende Gegebenheiten erscheinen besonders gravierend:

Das Landesinternat ist sowohl im Sach- als auch im Personalaufwand mit Kosten und Ausgaben für den schulischen Aufwand des sogenannten "Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrganges" belastet. Im einzelnen handelt es sich beim Personalaufwand um die Kosten eines Facherziehers, einer Kanzleikraft, von drei Lehrschwestern, zwei Hausschwestern und vier Reinigungskräften. Die Hausschwester und die Reinigungskräfte sind in den Internaten der Luise-, Theresien- und Rot-Kreuz-Schülerinnen sozusagen als Subvention des Landes Steiennark tätig. Die übrigen Bediensteten sind hinsichtlich ihrer Tätigkeiten so im Internatsbetrieb integriert, daß eine konkrete Trennung nach schulischer und internatsmäßiger Tätigkeit nicht möglich ist.

Vom Personalstand der Allgemeinen Krankenpflegeschule sind ebenfalls je eine Hausschwester und insgesamt 3,5 Reinigungskräfte in den Internaten der Luisen-, Theresien- und Rot-Kreuz-Schülerinnen tätig. Es erscheint nicht einsichtig, daß der Personalaufwand dieser Bediensteten zu Lasten des Ansatzes UV 54220 verrechnet wird, da dieser für die Allgemeine Krankenpflegeschule, also für den rein schulischen Aufwand, vorgesehen ist.

Das Landesinternat tätigt auch Aufwendungen für den Schulbetrieb der Allgemeinen und der Kinderkrankenpflegeschule, insbesondere hinsichtlich des Ankaufes von medizinischen Lehrbüchern, Drucksorten und sonstigem Lehrmittelbedarf. Hierbei handelt es sich u. a. um Bücher und Lehrmittel für den Schulbetrieb, der in den 18 Unterrichtsräumen im Landesinternat am Landeskrankenhaus Graz abgewickelt wird. Daher werden diese Lehrutensilien aus den Budgetmitteln des Landesinternates und nicht der Krankenpflegeschulen angeschafft. Die Internatsleiterin begründet diese Vorgangsweise mit der Evidenthaltung und verantwortlichen Aufbe wahrung der dort verbleibenden Lehrbehelfe.

Auch die Kostenrechnung des Landeskrankenhauses Graz bietet für die Aufwendungen und Leistungen für die Krankenpflegeschulen und das Landesinternat keine getrennte Erfassungsmöglichkeit, weil diese auf einer Kostenstelle gemeinsam zusammengefaßt sind und daher in der Kostenrechnung keine Trennung nach Schul- und Internatsleistungen gegeben ist.

Für das Jahr 1982 wurde vom Landesrechnungshof anhand der vorliegenden Rechnungsabschlußsummen und unter Berücksichtigung der offensichtlich für den Schulbetrieb getätigten Ausgaben nachfolgende Berechnung des Aufwandes für einen Internatsplatz vorgenommen. Diese Berechnung stellt jedoch nur eine Mindestbelastung dar, weil aus den oben geschilderten Gründen die Belastungen aus dem Kostenrechnungsabschluß nicht berücksichtigt werden konnten.

| | |
|---|--------------------------|
| Personalaufwand | S 14,069.275,90 |
| Sachaufwand | § 2.z, g05:.....!12.z.§] |
| Zwischensumme | S 19,274.421,73 |
| - Einnahmen | § _____ 2h2:!.!z:!.!..! |
| Zwischensumme | S 19,182.508,62 |
| - Bekleidung für 1. Gemeins.Ausbildungs- jahrgang | S 46.550,54 |
| - Verbrauchsgüter für die Schule | S 21.678,28 |
| - Schreibmittel | S 37.238,35 |
| - Druckwerke | S 35.063,07 |
| - Vortragshonorare | S 1,203.920,-- |
| - Schülerinnenentgelte | S 508.522,65 |
| - Besondere Aufwendungen für Schülerinnen | S 170.300,53 |
| - Sozialversicherung für 1. Gemeins.Aus- bildungsjahrgang | S 1 z262.017 z11 |
| Gesamtsumme | S 15,897.218,09 |

Internatsplätze: 545

* Daher Jahreskosten: S 2_2.169 1--

10. !Y! ßli.sh - g g ge!! qu r sh d!
!!!h!:!9-mß -f E.:!tsE rieb

Von den für das Jahr 1983 angemeldeten Schülerinnen und Schülern kommen gemäß den Unterlagen im Landesinternat 137 aus dem Raum Graz und 481 aus auswärtigen Bereichen.

Der Landesrechnungshof sieht daher die Möglichkeit Internatskosten einzusparen, wenn für einen Teil der Schüler aus dem Raum Graz die Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, verstärkt Anwendung finden würden. Der § 11 Abs. 1 und 2 leg. cit. sagt nämlich folgendes:

"(1) Die Krankenpflegeschüler (innen) sind in Internaten unterzubringen, sofern nicht in Ansehung des Einzugsgebietes der Schule die Gewähr besteht, daß die Ausbildung der Schüler (innen) auch ohne deren internatsmäßige Unterbringung in der dem Gesetz entsprechenden Art einwandfrei durchgeführt werden kann.

(2) Schülern (Schülerinnen) einer internatsmäßig geführten Krankenpflegeschule kann durch die nach § 8 gebildete Kommission das Wohnen außerhalb des Internates bewilligt werden, soweit nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen."

Für den Bereich des Landesinternates könnten sich bei Realisierung der aufgezeigten gesetzlichen Möglichkeit Einsparungen, und zwar konkret durch die Auflösung des vom Landesinternat Graz, Auenbruggerplatz, dislozierten Internatsbetriebes im Objekt Graz, Wickenburggasse 36, für rund 50 Schülerinnen ergeben. Die Einsparung kann pro Internatsplatz und Jahr mit rund S 29.000, -- als unterste Betragsgrenze angenommen werden.

Bei Auflassung des Internatsbetriebes in der Wickenburggasse wären neben dem Wegfall der den Sachaufwand belastenden Haus- und Betriebskosten durch die Konzentration des gesamten Internatsbetriebes an einem Ort Rationalisierungen auf dem Personalsektor zu erreichen.

Des Weiteren wäre die Auflösung der Internatsführung in der Wickenburggasse auch mit verwaltungstechnischen Vorteilen verbunden, weil derzeit immer noch die Verwaltungstätigkeit in überwiegender Weise in der Wickenburggasse abgewickelt wird, die Internatsleitung aber ihren Sitz im Gebäude Auenbruggerplatz 24 hat. Durch diese örtliche Trennung gegebene Transportprobleme (u. a. Essen- und Wäschetransport) würden weitgehend wegfallen, wobei auch über einen rationelleren Einsatz des aus Budgetmitteln des Landesinternes im Jahre 1980 angekauften VW-Busses (G 72 884) befunden werden müßte. Dieser Wagen steht derzeit wöchentlich zwei Tage dem Landesinternat und drei Tage dem Landeskrankenhaus Graz, das auch den jeweiligen Wagenlenker beistellt, zur Verfügung. Die Personalkosten für diesen Lenker wurden bei der Kostenberechnung für das Landesinternat bzw. die Krankenpflegeschule aliquot berücksichtigt.

Eine Einsichtnahme in das Fahrtenbuch für diesen VW-Bus zeigte für das Jahr 1981 nur 6213 und für das Jahr 1982 8318 gefahrene Kilometer. Da im Fahrtenbuch die Bestätigungen durch die Auftragsberechtigten fehlen, konnte nicht eindeutig festgestellt werden, wann der Wagen für das

Landesinternat und wann für das Landeskrankenhaus Graz im Einsatz war. Die Datumsangaben zeigen jedoch, daß der Wagen tagelang nicht benützt wurde.

Dieser Umstand, im Zusammenhang mit den oben angeführten Angaben über die absolvierten Kilometer, läßt den Schluß zu, daß der Wagen derzeit nicht voll ausgelastet bzw. nicht optimal eingesetzt wird.

11 • Führung d-Schülerkassen

Im Landesinternat, in der Kinderkrankenpflegeschule Graz, der Schule für den physiotherapeutischen Dienst, der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen, der Lehranstalt für radiologisch-technische Assistenten und Assistentinnen, der Schule für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst und der Allgemeinen und Kinderkrankenpflegeschule am Landeskrankenhaus Leoben werden sogenannte "Schülerkassen" geführt.

In diesen Kassen werden von den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich hohe Beträge, vorwiegend für den Erwerb bzw. die Herstellung von Skripten und Unterrichtsbehelfen, eingezahlt. Buchhalterisch ordnungsgemäß erfaßt sind diese Einnahmen und die darauf basierenden Ausgaben nur im Landesinternat, weil dieses im Rahmen seines haushaltsmäßigen Ansatzes sowohl über eine Einnahmenpost für diese Gelder (Post 8800), als auch über eine entsprechende Ausgabenpost (Post 7297) verfügt. In allen übrigen Schulen und Ausbildungsstätten sind diese Gelder nicht buchhalterisch erfaßt und es fehlen auch in vielen Fällen die Belegsnachweisungen über die Verwendung der Gelder.

Abgesehen von dem Umstand, daß diese Vorgangsweise den assensicherungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Steiermark widerspricht, hat diese auch eine kostenrelevante Komponente.

Die eingehobenen Beträge, die in keiner Weise reglementiert oder tarifiert sind, werden - wie schon erwähnt - zum Ankauf oder zur Herstellung von Skripten für den Unterrichtsbetrieb verwendet. Teils werden Einzelpersonen aus dem Krankenanstaltenbereich für eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Skriptenherstellung honoriert, es finden sich aber auch Ausgaben für Blumen, Geschenke u. dgl. Eine grundsätzliche Entscheidung, ob und für welche Zwecke derartige Kassen geführt werden sollen, liegt nicht vor.

Die Steiermärkische Landesbuchhaltung hat in ihrem Bericht vom 26. Mai 1982 auf diese Mängel hingewiesen. Die Rechtsabteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 18. Juni 1982, GZ.: 12 - 205 K 1/1 - 1982, eine diesbezügliche Grundsatzentscheidung auch zugesagt, die bisher jedoch noch nicht ergangen ist.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß die Klärung dieser Frage zum Komplex des Kostenaufwandes in den Schulen gehört und einer grundsätzlichen erlaßmäßigen Regelung bedarf, da fallweise auch der Modus geübt wird, die Aufwendungen für Skripten u. dgl. aus dem Budget der betreffenden Schule zu bestreiten.

Es ist daher eine klare Definition notwendig, welcher schulische Aufwand aus den Budgetansätzen der Ausbildungsstätten zu bestreiten und welcher Teil von den Schülern selbst zu tragen ist. Sollte eine Bezahlung teilweise oder zur Gänze durch die Schüler erfolgen, ist eine buchhalterische, vorschriftsmäßige Abrechnung von den Schulverwal-

tungen zu führen und jederzeit für eine ordnungsgemäße Belegsnachweisung zu sorgen.

Weiters wäre der Personenkreis genau zu definieren, an wen und für welche Aktivitäten Vergütungen irgendwelcher Art flüssiggestellt werden dürfen.

Dem Landesrechnungshof erscheint in diesem Zusammenhang die Herstellung und Vervielfältigung von Schulunterlagen auf den anstaltseigenen Geräten zweckmäßiger als die Bezahlung von "Honoraren" an außenstehende Personen. Ausgaben und Zahlungen an Dritte, die dem Verwendungszweck nicht adäquat sind, hätten zu unterbleiben.

VIII. Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen in den Krankenpflege- und Ausbildungsschulen des Landes Steiermark in den Jahren 1983 bis 1986

1. Krankenpflegeschulen am Landeskrankenhaus Graz

Auf dem Sektor der Krankenpflegeausbildung ist in den kommenden Jahren mit folgender Entwicklung zu rechnen:

| | Aufnahmen im Schuljahr 1980/81 | Hievon im Schuljahr 1982/83 diplomiert |
|--|--------------------------------|--|
| Kinderkrankenpflegeschule | 53 | 43 |
| Allg. Krankenpflegeschule | 90 | 69 |
| Luisen-, Theresien- und Rot-Kreuz-Schwestern | 107 | 96 |
| | 250 | 208 |

Somit wurden 83,2 % der im Schuljahr 1980/81 aufgenommenen Schüler bzw. Schülerinnen diplomiert. Unter Zugrundelegung dieses Prozentsatzes als Norm ergibt sich in den nächsten Jahren folgender Zuwachs:

| Eintritt (Schuljahr) | Anzahl | Hievon werden voraussichtl. diplomiert |
|----------------------|--------|--|
| 1981/82 | 263 | 219 (1983/84) |
| 1982/83 | 264 | 220 (1984/85) |
| 1983/84 | 266 | 222 (1985/86) |

2. Krankenpflegeschule am Landeskrankenhaus
Leoben

An der Krankenpflegeschule am Landeskrankenhaus Leoben diplomierten im Jahre 1983 37 Schülerinnen. Nimmt man diese Zahl als Richtwert für die nächsten Jahre, so kann bis zum Jahr 1986 jährlich mit einem Zuwachs in der angeführten Höhe gerechnet werden.

3. Medizinische Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
am Landeskrankenhaus Graz

- A) 8. Klasse für die Ausbildung
Assistenten und Assistentinnenⁱ Schule
für den medizinisch-technischen Fachdienst
in der Abteilung für
physikalische Assistenten und Assistentinnen

In Schuljahr 1983/84 wurden in diesen Ausbildungsstätten Schüler wie folgt aufgenommen:

| | |
|------------------------|----|
| Med. techn. Dienst | 42 |
| Med. techn. Fachdienst | 29 |
| Rad. techn. Dienst | 31 |

Die Aufnahmezahl ist mit 36 konstant und entspricht je eils der Zahl der Absolventen. Demnach werden mit Ende jeden Jahres bei weiterhin gleichbleibender Aufnahmezahl 36 Physiotherapeuten zur Verfügung stehen.

- C) Schule für den oEädi -Ehoniatri-
audiometrischen Dienst

Die Schule hat ihre Tätigkeit im Schuljahr 1981/82 aufgenommen. Demnach werden voraussichtlich 8 bis 10 Schüler ihre Ausbildung im Schuljahr 1982/83 abschließen. Bei gleichbleibender Aufnahmezahl ist somit jährlich mit rund 10 Absolventen zu rechnen.

4. Ausbildungsstellen für die psychiatrische

!f,E Ef! q - - rkE ke E
f E f zch ! - d- ! ! q -Q!

Die Ausbildung erfolgt jeweils in einem dreijährigen Turnus, welcher zur Gänze abläuft, bevor der neue beginnt. Es kann alle drei Jahre mit rund 35 Diplornkrankenpflegepersonen gerechnet werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß diese bereits einen Dienstposten in Aussicht haben, wenn sie mit dem Kurs beginnen.

IX. Künftiger Bedarf an Krankenpflegepersonal und Personal der medizinisch-technischen Berufe

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde bisher eine längerfristige Personalbedarfsplanung für die angeführten Berufsgruppen nicht angestellt. Lediglich die Fachabteilung für das Gesundheitswesen hat mehrmals, zuletzt mit Stichtag 1. Jänner 1982, statistische Erhebungen über das im gesamten Bundesland vorhandene Krankenpflegepersonal (also eine Ist-Erhebung) durchgeführt.

Dem Landesrechnungshof ist die Schwierigkeit einer einigermaßen exakten mehrjährigen Personalbedarfsplanung, vor allem auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, durchaus bewußt; trotzdem erachtet er eine längerfristige Planung für unerlässlich. Nur dadurch kann erreicht werden, daß in jedem Jahr in die einzelnen Schulen nur soviele Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, als künftig ihrer Ausbildung entsprechend verwendet werden können. Dadurch würde

- * eine beträchtliche Einsparung des Gesamtaufwandes, der für die Ausbildung vom Land Steiermark aufgewendet wird, erzielt werden und
- * eine Verminderung des Personalaufwandes dadurch erreicht, daß Besetzungen über den Dienstpostenplan künftighin vermieden werden können.

Aus nachstehenden Überlegungen gelangt der Landesrechnungshof zur Ansicht, daß die Zahl der derzeit in Ausbildung stehenden Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, bezogen auf den kommenden Bedarf im gesamten Bundesland, beträchtlich zu hoch ist.

1. Krankenpflegepersonal im Landesdienst

A) Für den Pflegedienst sind im Dienstpostenplan für das Jahr 1983 insgesamt 2.984 Dienstposten vorgesehen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung die Zahl der Dienstposten des Pflegedienstes seit Jahren mit Hilfe objektiver Personalbedarfsermittlungen errechnet hat, kann diese Zahl als brauchbare Grundlage für eine Bedarfsplanung herangezogen werden.

Tatsächlich waren mit Stichtag 1. August 1983 jedoch 3.374 vollbeschäftigte und 234 teilbeschäftigte Pflegepersonen im Landesdienst. Somit wurden die genehmigten Dienstposten um 390 vollbeschäftigte und 234 teilbeschäftigte Bedienstete überschritten.

* Diese Zahl von zusätzlichen Bediensteten erscheint dem Landesrechnungshof vor allem deshalb als beträchtlich überhöht, weil die Zahl der Pflegedienste zum Erhebungsstichtag einen absoluten Tiefstand darstellt. Bereits zwei Monate später, am 1. Oktober, erhöhte sich diese Zahl beträchtlich durch die Neueinstellungen der neu diplomierten Schwestern.

B) Eine Bedarfsplanung müßte überdies beachten, daß innerhalb der ersten Berufsjahre nach erfolgter Ausbildung eine nicht unbeträchtliche Zahl aus dem Berufsleben wieder ausschei-

det. Hiezu ist konkret festzustellen, daß von den mit 1. Oktober 1981 in den Landesdienst eingestellten 178 Diplomschwestern bis 1. September 1983 23 Bedienstete, das sind 12,9 %, ausgeschieden sind. Umgerechnet auf ein Kalenderjahr waren dies 12 ausscheidende Diplomschwestern.

Betrachtet man einen längeren, z. B. fünfjährigen Zeitraum, so kann festgestellt werden, daß von den am 1. Oktober 1978 eingestellten 209 Diplomierten bis 1. September 1983 32 Diplomschwestern, das sind nur mehr 15,31 %, ausgeschieden sind. Dies zeigt somit eindeutig, daß vermehrte Austritte nur in den ersten Berufsjahren gegeben sind. Wenn daher als durchschnittliche jährliche Austritte 6,5 % in den Überlegungen angesetzt werden, so ist dies sicher bereits ein Maximalwert, der nur in den ersten Dienstjahren erreicht wird.

Dieser Vergleichszeitraum zeigt somit die Richtigkeit der jährlich ausgewiesenen ausgeschiedenen Diplomschwestern.

C) Schließlich ist für den Ersatz der aus Altersgründen ausscheidenden Bediensteten vorzusehen. Hiezu ist nachfolgende Darstellung der Altersstruktur entsprechend aussagefähig:

| Altersgliederung | Voll- beschäftigte | Teil- beschäftigte | Ins- gesamt |
|------------------|-----------------------|-----------------------|----------------|
| 16 bis unter 18 | 0 | 0 | 0 |
| 18 bis unter 20 | 10 | 0 | 10 |
| 20 bis unter 30 | 1.839 | 55 | 1.894 |
| 30 bis unter 40 | 796 | 112 | 908 |
| 40 bis unter 50 | 443 | 57 | 500 |
| 50 bis unter 55 | 144 | 8 | 152 |
| 55 bis unter 60 | 97 | 2 | 99 |
| 60 bis unter 65 | 30 | 0 | 30 |
| 65 und mehr | 15 | 0 | 15 |
| Summe | 3.374 | 234 | 3.608 |

Es sind demnach im Landesdienst nur insgesamt 296 Pflegebedienstete älter als 50 Jahre, d. h., daß in den kommenden 15 Jahren jährlich durchschnittlich 20 Bedienstete aus Altersgründen aus dem Aktivstand ausscheiden werden.

- D) Außer der erforderlichen Besetzung der anerkannten Dienstposten wären für die Bedarfsplanung die notwendige Versorgung des neu errichteten Landeskrankenhauses Deutschlandsberg sowie allfällige weitere größere neue Einheiten zu berücksichtigen.

2. Krankenpflegepersonal im gesamten Bundesland

Aus der bereits erwähnten Statistik der Fachabteilung für das Gesundheitswesen ist zu entnehmen, daß mit Stichtag 1. Jänner 1982 insgesamt 4.433 Pflegepersonen im Bundesland Steiermark tätig waren. Es ist somit der weitaus größte Teil der Pflegepersonen im Landesdienst tätig. Von den 4.433 Pflegepersonen waren nur 473 älter als 50 Jahre und hievon wiederum nur 247 älter als 56 Jahre. Es werden somit aus Altersgründen jährlich insgesamt 45 Personen ausscheiden.

Hinsichtlich der neu auszubildenden Pflegepersonen kann für die gesamte Steiermark die gleiche Aussage wie für die Landesbediensteten getroffen werden; d. h., daß für die insgesamt neu diplomierten Pflegepersonen jährlich im ersten Jahr rund 6,5 % wieder aus dem Berufsleben ausscheiden, das sind jeweils 16 neu diplomierte Krankenpflegekräfte.

Wenn man somit von der berechtigten Annahme ausgeht, daß im Bundesland Steiermark - gleich wie oben für den Landesdienst ausgeführt - eine Bedarfsdeckung bereits in weitem Maße gegeben ist, kann der künftige Bedarf auch für die Steiermark insgesamt lediglich im notwendigen Ersatz bestehen, und zwar

- | | |
|--|---------------------|
| a) Ersatz für aus Altersgründen Ausscheidende jährlich | 45 Dipl.Srn. |
| b) Ersatz für Berufsaustretende jährlich | <u>16 Dipl.Srn.</u> |
| damit ergibt sich ein voraus- sichtlicher jährlicher Mindest- bedarf von | 61 Dipl.Srn. |

Für allfällige neue Bereiche, die eine beträchtliche zusätzliche Zahl von Pflegepersonen erfordern, wäre durch eine zeitgerechte verstärkte Aufnahme in die Krankenpflegeschulen vorzusorgen.

Wie aus der Darstellung der Schüler- bzw. Absolventenzahlen der Krankenpflegeschulen ersichtlich ist, diplomieren in den nächsten Jahren in den Krankenpflegeschulen des Landes voraussichtlich jährlich ca. 250 Schülerinnen. Ein Vergleich dieser Zahl mit dem oa. voraussichtlichen Bedarf zeigt, daß offensichtlich - wie bereits erwähnt - derzeit eine zu große Zahl von Schülerinnen in die Krankenpflegeschulen aufgenommen bzw. ausgebildet wird.

Es wird daher unerlässlich sein, die Aufnahmezahlen in die Krankenpflegeschulen in den nächsten Jahren drastisch zu reduzieren, wenn nicht von haus aus in Kauf genommen wird, daß neu diplomierte Krankenpfleger bzw. -pflegerinnen im ausgebildeten Beruf keine Verwendung im Bundesland Steiermark finden können.

Aber auch eine Verwendungsmöglichkeit in den übrigen Bundesländern wird künftig nicht mehr in entscheidendem Umfang gegeben sein. Selbst das Bundesland Wien verfügt bereits, wie im Heft 10 der "Krankenhausumschau" vom Oktober des laufenden Jahres ausgeführt wurde, über eine ausreichende Zahl von Pflegepersonen.

Es erscheint daher dem Landesrechnungshof unerlässlich, daß die zuständige Ressortabteilung des Amtes der Landesregierung eine präzise Bedarfsplanung erarbeitet und sodann mit Rücksicht auf die beträchtlichen Ausbildungskosten eine eindeutige Entscheidung der Landesregierung darüber einholt, ob auch weiterhin sovielen Schüler und Schülerinnen in die Kranken-

pflegeschulen aufgenommen werden sollen, obwohl offensichtlich bundesweit ein entsprechender Bedarf nicht gegeben sein wird.

3. Ausbildung der medizinisch-technischen Berufe

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß eine Personalbedarfsplanung auch für alle übrigen medizinisch-technischen Berufe unerläßlich ist. Auch in diesen Bereichen müßten die Aufnahmezahlen in die einzelnen Schulen nach dem zu erwartenden Bedarf festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die ermittelten Ausbildungskosten erscheint die Abstimmung zwischen Bedarf und Ausbildung unbedingt erforderlich.

X. Schlußbemerkung

Die Überprüfung der Kosten der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen des Landes Steiermark erstreckte sich auf die Jahre 1980 bis 1982.

Um eine möglichst aussagekräftige Kostentransparenz zu erreichen, wurden die Kosten und Aufwendungen in folgende vier Gruppen gegliedert:

- * Genau bestimmbare Kosten
wie z. B. die Summen der Rechnungsabschlüsse.
- * Aus der Kostenrechnung der Landeskrankenanstalten verifizierte Kosten
wie z. B. Primärkosten laut EDV-Unterlagen.
- * Aufwendungen aus der Kostenrechnung, die durch Schlüsselwerte, Hilfsrechnungen etc. ermittelt und nur bedingt verifiziert wurden (Sekundärkosten).
- * Sonstige rechnerisch ermittelte Aufwendungen
wie z. B. Zusatzpensionen für Vertragsbedienstete.

Nicht berücksichtigt wurden die

- * Investitionen
- * Kalkulatorischen Zusatzkosten aus der Kostenrechnung der Landeskrankenhäuser und
- * Aufwendungen für Personalwohnungen.

Aber auch die Vergütungen an Schüler und Schülerinnen im Praxis- oder Ferialeinsatz sowie die Bewertung der durch den Einsatz der Schüler und Schülerinnen in Landesanstalten ersparten Personalkosten

wurden vernachlässigt, weil dieser Kostenminderung eine erbrachte Leistung gegenübersteht, die adäquat zu bewerten ist, was über die Kostenrechnungen der betroffenen Krankenanstalten auch erfolgt.

Die Kostenermittlung erbrachte unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungszeitraumes pro Absolvent folgendes Ergebnis:

Krankenpflegeausbildung am Landeskrankenhaus Graz

S 241.912,--

Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

S 88.207,--

Lehranstalt für medizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen

S 64.230,--

Lehranstalt für radiologisch-technische Assistenten und Assistentinnen

S 63.882,--

Schule für den physiotherapeutischen Dienst

S 67.528,--

Schule für den logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienst

S 55.100,--

Allgemeine und Kinderkrankenpflegeschule mit Internat am Landeskrankenhaus Leoben

S 297.510,--

Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz

Die Berechnungsmodalitäten bzw. -aufschlüsselungen sind den Seiten 11 bis 31 des gegenständlichen Berichtes zu entnehmen.

Die den Rechnungsabschlüssen zu entnehmenden Kosten werden durch nachfolgend angeführte vier Ausgaben-
gruppen entscheidend beeinflusst:

- * Personalaufwand
- * Vortragshonorare
- * Entgelte für Schüler und Schülerinnen
- * Sozialversicherungsbeiträge für Schüler und Schülerinnen.

Hiebei ist auf folgende Feststellungen des Landes-
hofs besonders hinzuweisen:

Bei der Prüfung des Personalaufwandes fiel der Umstand auf, daß die Krankenpflegeschulen hinsichtlich der Bezahlung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht der Selbstträgerschaft unterliegen.

Es sollte die Möglichkeit ventilert werden, einen für das Land Steiermark kostengünstigeren Modus zu erwirken.

Hinsichtlich der Vortragshonorare schlägt der Landesrechnungshof vor, die erlaßmäßig vorgeschriebene Reduzierung derselben um S 10,-- pro Stunde, sofern der Vortragende Landesbediensteter ist und den Vortrag oder die Prüfung in seiner Dienstzeit hält bzw. abnimmt, verstärkt zu beachten.

Weiters erscheint erwähnenswert, daß derzeit bei den Lehrschwestern von einer dreifachen Abgeltung ihrer Lehrtätigkeit gesprochen werden kann, da die-

se neben ihrem Gehalt auch die Lehrschwesternzulage von S 2.741,-- bzw. S 3.159,-- (14mal jährlich) und die jeweilige Lehrstundenentlohnung erhalten.

Bei der Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge für Schüler und Schülerinnen werden jeweils A-Kontierungen geleistet, die nach Ansicht des Landesrechnungshofs wegen der damit verbundenen Verwaltungsmehrarbeit und dem Zinsenverlust für das Land Steiermark vermieden werden sollten.

Die derzeitige haushalts- und rechnungsmäßige Organisation der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen läßt - mit Ausnahme der Allgemeinen und Kinderkrankenpflegeschule mit Internat am Landeskrankenhaus Leoben - eine eindeutige und klare Kostentransparenz nicht zu.

Dies geht auch aus den vom Landesrechnungshof erarbeiteten, detaillierten Berechnungsunterlagen hervor und liegt in folgenden Fakten:

Es verfügt nicht jede Ausbildungsstätte über einen eigenen haushaltsmäßigen Ansatz bzw. eine eigene Kostenstelle im Rahmen der Kostenrechnung.

Die

Allgemeine Krankenpflegeschule Graz
Kinderkrankenpflegeschule Graz und
das Landesinternat der Krankenpflegeschulen
am Landeskrankenhaus Graz

haben jeweils einen eigenen Ansatz im Landeshaushalt, sind aber in der Kostenrechnung in einer Kostenstelle zusammengefaßt.

Der jeweils vor Beginn der dreijährigen Krankenpflegeausbildung geführte

Erste gemeinsame Ausbildungsjahrgang ist haushalts- und kostenrechnungsmäßig überhaupt nicht ausgewiesen.

Noch unübersichtlicher gestaltet sich die Kostensituation bei den medizinisch-technischen Schulen.

Über einen eigenen Haushaltsansatz verfügt nur die Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst;

die übrigen Lehranstalten für gehobene medizinisch-technische Dienste sind unter einem Haushaltsansatz zusammengefaßt.

Alle medizinisch-technischen Ausbildungsstätten am Landeskrankenhaus Graz werden aber auf einer Kostenstelle in der Kostenrechnung des Landeskrankenhauses Graz rechnerisch erfaßt.

Der Landesrechnungshof mußte daher bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen medizinisch-technischen Schulen Schlüsselwerte aus der Lehrstundenanzahl bzw. der Schülerzahl anwenden. Die so ermittelten Kosten können daher nur vergleichende Rechenwerte darstellen.

Für die

Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege

standen nur die in modifizierter Form zu verwendenden Ergebnisse der Kostenrechnung des Landessonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz zur Verfügung, weil diese Ausbildungsstätte über keinerlei haushaltsmäßig relevante Kostenaufzeichnungen verfügt.

Keine Schwierigkeiten bereitete die Kostenermittlung für die

Allgemeine und Kinderkrankenpflegeschule mit Internat am Landeskrankenhaus Leoben, weil diese Schule sowohl über einen eigenen haushaltsmäßigen Ansatz als auch über eine eigene Kostenstelle am Landeskrankenhaus Leoben verfügt.

Zusammenfassend muß der Landesrechnungshof daher feststellen, daß die geschilderte haushalts- und kostenrechnungsmäßige Organisation der Krankenpflege- und Ausbildungsschulen am Landeskrankenhaus Graz und am Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz der erforderlichen Kostentransparenz sowie auch dem Grundsatz der Klarheit und Wahrheit, welcher in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juli 1974 (VRV) vorgegeben ist, nicht entspricht.

Die mangelnde Kostentransparenz tritt auch hinsichtlich einer wünschenswerten Trennung zwischen Schul- und Internatskosten im Rahmen der Krankenpflegeausbildung zutage.

In der derzeit verrechnungsmäßigen Situation ist diese Transparenz nicht gegeben, weil das

Landesinternat für die Krankenpflegeschulen sowohl im Sach- als auch im Personalaufwand mit Kosten für den erwähnten sogenannten "Ersten gemeinsamen Ausbildungsjahrgang" belastet ist und darüberhinaus diverse Aufwendungen für die Krankenpflegeschulen mitbestreitet.

Andererseits sind aber im Personalstand (und somit auch im Personalaufwand) der

Allgemeinen Krankenpflegeschule Graz

Hausschwester und Reinigungskräfte integriert, welche ausschließlich Internatsdienst versehen und daher den schulischen Aufwand nicht belasten sollten.

Der Landesrechnungshof sieht in der ehesten Entflechtung dieser Kostenbelastungen und ihrer sinn- gemäßen Zuordnung einen wesentlichen Schritt, um zu einer gültigen Kostendarstellung für die Krankenpflegeausbildung zu gelangen.

Der Landesrechnungshof schlägt daher im Sinne der im vorliegenden Bericht auf den Seiten 40 bis 62 dargelegten detaillierten Ausführungen vor, die einzelnen Schulen und Ausbildungsstätten jeweils mit einem eigenen Ansatz im Landeshaushalt auszustatten und auch für eine entsprechende adäquate Zuordnung der Kosten im Rahmen der Kostenrechnung zu sorgen.

Im Zuge seiner Erhebungen hat sich der Landesrechnungshof auch mit dem Problem der Schülerkassen in den einzelnen Schulen und Ausbildungsstätten befaßt. Über die Einlagen und die Verwendung dieser Mittel bestehen keine Vorschriften seitens der Aufsichtsbehörde.

Auf Grund der vom Landesrechnungshof im gegenständlichen Bericht hierzu geäußerten Feststellungen erscheint eine Regelung dieser Materie erforderlich.

Der Landesrechnungshof hat auch generelle Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Senkung der Kosten der Krankenpflegeausbildung angestellt und ist zu der Ansicht gelangt, daß diese durch die Reduzierung von Internatsplätzen möglich wäre.

Auf Grund der Standesaufzeichnungen im Landesinternat Graz haben 137 Schüler bzw. Schülerinnen ihren ordentlichen Wohnsitz in Graz. Es könnte daher für diesen Personenkreis die Möglichkeit der Unterbringung außerhalb des Landesinternates im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes in der dzt. geltenden Fassung in verstärktem Maße erwogen werden.

Eine Realisierung dieser Möglichkeit ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs in der Auflassung des dislozierten Internatsbetriebes im Objekt Graz, Wickenburggasse 36, gegeben.

Neben der Einsparung von Internatsplätzen (mit einer Mindestbelastung von S 29.000,-- pro Einheit im Jahre 1982) wäre weiters auch eine Rationalisierung auf dem Personalsektor und eine Konzentration des Internatsbetriebes am Landeskrankenhaus Graz bzw. der Wegfall der Haus- und Betriebskosten für das Objekt Wickenburggasse erreichbar.

Mit Rücksicht auf die ermittelten Ausbildungskosten erschien dem Landesrechnungshof auch eine Betrachtung des künftigen Bedarfes an Krankenpflegepersonal und Personal der medizinisch-technischen Berufe angebracht.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde bisher eine längerfristige Personalbedarfsplanung für die angeführten Berufsgruppen nicht angestellt.

Eine Ist-Erhebung erfolgte zuletzt mit Stichtag 1. Jänner 1982 durch die Fachabteilung für das Gesundheitswesen.

Dem Landesrechnungshof erscheint aber nunmehr eine längerfristige Planung unerlässlich, um zu verhindern, daß in den einzelnen Schulen mehr Schüler bzw. Schülerinnen aufgenommen werden, als künftig ihrer Aus-

bildung entsprechend verwendet werden können.

Dadurch würde

- * eine beträchtliche Einsparung des Gesamtaufwandes, der für die Ausbildung vom Land Steiermark aufgewendet wird, erzielt werden und
- * eine Verminderung des Personalaufwandes dadurch erreicht, daß Besetzungen über den Dienstpostenplan künftighin vermieden werden können.

Aus nachstehenden Überlegungen gelangt der Landesrechnungshof zur Ansicht, daß die Zahl der derzeit in Ausbildung stehenden Krankenpflegeschüler bzw. -schülerinnen, bezogen auf den kommenden Bedarf, im gesamten Bundesland beträchtlich zu hoch ist.

Für den Pflegedienst sind im Dienstpostenplan 1983 insgesamt 2.984 Dienstposten vorgesehen. Tatsächlich waren am Stichtag 1. August 1983 3.374 vollbeschäftigte und 234 teilbeschäftigte Pflegepersonen im Landesdienst, was einer Überschreitung von 390 voll- und 234 teilbeschäftigten Bediensteten gleichkommt. Bereits am 1. Oktober erhöhte sich diese Zahl durch die Neueinstellung der neu diplomierten Schwestern erheblich. Aus der bereits erwähnten Statistik der Fachabteilung für das Gesundheitswesen geht hervor, daß am 1. Jänner 1982 im gesamten Bundesland Steiermark 4.433 Pflegepersonen tätig waren. Von diesen waren nur 473 älter als 50 Jahre und nur 247 älter als 56 Jahre. Es werden somit aus Altersgründen jährlich insgesamt 45 Personen ausscheiden.

Von den neu auszubildenden Pflegepersonen scheiden jährlich im ersten Jahr rund 6,5 % wieder aus dem Berufsleben aus, das sind jeweils 16 neu diplomierte Krankenpflegekräfte.

Da man von der berechtigten Annahme ausgehen muß, daß im Bundesland Steiermark eine Bedarfsdeckung bereits im weiten Maße gegeben ist, kann der künftige Bedarf lediglich im notwendigen Ersatz bestehen, und zwar

* für aus Altersgründen Ausscheidende

* als Ersatz für Berufsaustretende.

Hiefür konnte der Landesrechnungshof für die nächsten Jahre, abhängig von der angeführten Altersstruktur, durchschnittlich jährlich ca. 60 Diplomier-
te ermitteln.

Neben diesen notwendigen Ersätzen muß jedoch eine längerfristige Bedarfsplanung auch die notwendige Versorgung allfälliger größerer neuer Einheiten oder neuer Aufgaben berücksichtigen.

Dies ist jedoch nach Meinung des Landesrechnungshofs im Zuge einer längerfristigen Bedarfsplanung durch gezielte zeitgerechte notwendige Mehraufnahmen in die Krankenpflegeschulen erreichbar.

Dem angeführten Bedarf für notwendige Ersätze von jährlich ca. 60 Diplomierten steht eine jährliche Zahl von 250 Diplomierenden gegenüber, sodaß offensichtlich derzeit eine zu große Zahl von Schülerinnen in die Krankenpflegeschulen aufgenommen wird.

Es wird daher unerläßlich sein, die Aufnahmezahlen in den Krankenpflegeschulen in den nächsten Jahren drastisch zu reduzieren, wenn man nicht von haus aus in Kauf nehmen will, ausgebildete Krankenpfleger und -pflegerinnen in ihrem ausgebildeten Beruf im Bundesland Steiermark und darüberhinaus in einem anderen Bundesland nicht verwenden zu können.

Es erscheint dem Landesrechnungshof daher unerläßlich, daß die zuständigen Ressortabteilungen des Amtes der Landesregierung eine präzise Bedarfsplanung

erarbeiten und, mit Rücksicht auf die erheblichen Ausbildungskosten, eine eindeutige Entscheidung der Landesregierung über die weitere Aufnahmefrequenz in den steirischen Krankenpflegeschulen einholen, wobei diese Bedarfsplanung bzw. ihre Folgen auch auf den Sektor der medizinisch-technischen Berufe auszudehnen wäre.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 19. Dezember 1983 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Dr. Gerold Ortner

Landesrechnungshofdirektor-
stellvertreter
Dr. Egbert Thaller

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus

Oberrechnungsrat Erwin Eberl

Oberamtsrat Arnold Haas

von der Rechtsabteilung 12:

Abteilungsvorstand
Wirkl. Hofrat Dr. Josef Schaffer

Landesregierungsrat
Dr. Hans-Walter Schönhofer

von der Rechtsabteilung 1:

Landesregierungsrat
Dr. Johann Thanner

und vom Büro des Herrn Landes-
rates Gerhard Heidinger:

Amtssekretär Ernst Hecke

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrech-
nungshofs eingehend dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 19. Dezember 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

